

Band 687/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung am

Dienstag, den 28. September 1976, 9.03 Uhr

(148. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.O.Sekr. Janetzko, Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend Rechtsanwälte Schily, Dr. Heldmann, Schnabel, Künzel und Grigat.

V.: Ich bitte Platz zu nehmen.

Wir setzen die Sitzung fort. Entschuldigt sind Herr Rechtsanwalt Schwarz für den heutigen Vormittag. Herr Rechtsanwalt Eggler wird durch Herrn Rechtsanwalt Augst vertreten. Die Vertretung wird genehmigt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, eine Frage an Sie zu dem gestellten Beweisantrag im Zusammenhang mit Ingeborg Barz. Sie haben im Beweisantrag davon gesprochen, daß die Rechnung über diesen Kauf dieser Chemikalien im November 1973 entstanden sei, haben aber andererseits davon gesprochen, dieser Vorgang sei passiert ein halbes Jahr nach der Verhaftung von Herrn Baader. Das würde auf November 72 hindeuten. Können Sie uns sagen, was gemeint ist, 73, 72?

RA.Dr.H.: Das letztere ist ein Versprecher. Es müßte heißen 1 1/2 Jahre nach der Festnahme des Herrn Baader. November 73 ist richtig.

V.: Dankeschön.

Dann ist folgender Beschluß zu verkünden:

Die von Rechtsanwalt Dr. Heldmann gestellten Anträge

Band 687/Ko

1. Herrn Heinz Schwarz aus Mainz und Herrn Ottmar Bergmann aus Frankfurt als Zeugen zu hören
2. die Firma Walter KG in Kiel aufzufordern, Original oder Fotokopie eines Zahlkartenabschnitts über DM 3977,- der zur Bezahlung einer Rechnung vom November 1973 über 250 kg Hexametylentetramin und 300 kg rauchende Salpetersäure gedient hat, dem Senat vorzulegen,

werden abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Behauptung, die mit dem Zeugnis von Herrn Schwarz bewiesen werden soll, wird im anhängigen Verfahren so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr. Da die Polizei -was auf Grund der öffentlich ausgehängten Fahndungsplakate offenkundig ist- weiterhin nach Ingeborg Barz fahndet, ist nicht zu erwarten, daß die Beweisaufnahme im anhängigen Verfahren dazu führen könnte, die Behauptung, Ingeborg Barz sei am Leben und habe im November 1973 Chemikalien gekauft und bezahlt, zu widerlegen (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg 22.Aufl., 208 zu § 244 StPO).

Mit der Wahrunterstellung erledigt sich auch der Antrag auf Zuziehung des Zahlkartenabschnitts. Dieser sog. "Beweisantrag" enthält keine eigene Beweisbehauptung. Der Senat faßt ihn dahin auf, daß der Zahlkartenabschnitt die in das Wissen von Herrn Schwarz gestellte Behauptung bestätigen soll.

Auch die Behauptung, die mit dem Zeugnis von Herrn Bergmann bewiesen werden soll, wird so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr. Eine Erwartung, die Beweisaufnahme werde widerlegen, daß namentlich nicht bekannte Polizeibeamte im Herbst 1975 die behauptete Äußerung gegenüber Herrn Bergmann getan haben, besteht nicht.

V.: Ferner ist der Beschluß zu verkünden:

Der von Rechtsanwalt Dr. Heldmann erneut gestellte Antrag, Herrn Dr. Kahnami als sachverständigen Zeugen zu hören, wird abgelehnt.

Band 687/Ko

G r ü n d e :

Es handelt sich um die Wiederholung eines schon am 8.9.1976 gestellten und am 14.9.1976 abgelehnten Beweisantrags. Daß jetzt die Rede von einer "Körperstelle" ist, "deren Schußverletzung regelmäßig zum Tode führt" während der Antrag damals von einer "Körperstelle" sprach, "an der eine Hauptschlagader verläuft", ändert nichts.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann stellt daher keine neue Beweisbehauptung auf, sondern will dartun, daß die zu beweisenden Tatsachen -entgegen der im Beschluß vom 14.9.76 geäußerten Ansicht des Gerichts- doch von Bedeutung für die Entscheidung seien, insofern nämlich, als damit die Unrichtigkeit von Aussagen der Zeugen Honke und Knut Müller zu erweisen sei.

Jedoch ändert das neue Vorbringen nichts daran, daß die Tatsachen, die durch das Zeugnis von Dr. Kahnemui bewiesen werden sollen, für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung sind. Die Angaben, die beide Zeugen über "Anlaß, Zweck und Rechtfertigung" (so der Beweisantrag) des Schusses gemacht haben, werden von den Beweisbehauptungen nicht berührt. Übrigens ist es dem Zeugen Honke gelungen, was er nach seinen Angaben und den Angaben des Zeugen Müller vor hatte: Der Angeklagte Baader war nach dem Schuß angriffs- und fluchtunfähig, offenbar aber -andererseits- noch in einem Gesundheitszustand, der es ihm gestattete, über längere Zeit ärztliche Versorgung zurückzuweisen (vgl. hierzu ^{die} insoweit übereinstimmenden Angaben des Zeugen Prof. Dr. Hirsch und des Angeklagten Baader), ohne daß dies zu ernsteren nachteiligen Folgen für seine Gesundheit geführt hätte. Die Schlagader war -hiervon geht auch der Beweisantrag aus- nicht verletzt, die Schußverletzung führte nicht zum Tode.

V.: Wir hatten heute früh die Absicht und gestern ist es auch noch dem anfragenden Büro von Herrn Rechtsanwalt Schily mit-

Band 687/Ko

geteilt worden, daß heute der Zeuge Wolf zur Verfügung stünde. Dem lag folgendes zugrunde: Der Zeuge Wolf, der sich ja in Italien aufgehalten hat, ist gestern vorzeitig aus dem Urlaub wegen [REDACTED] zurückgekehrt. Hat sich, als er davon erfahren hat -es lagen wohl Nachrichten in seinem Briefkasten vor-, mit dem Gericht in Verbindung gesetzt und zugesichert, daß er heute früh erscheinen werde, pünktlich um 9 Uhr. Es ist ihm zugesichert worden, daß er alle Möglichkeiten beanspruchen dürfe, die bei seinem Krankheitszustand für ihn eine Erleichterung bedeuten. Das Gericht mußte also davon ausgehen, daß der Zeuge heute zur Verfügung stünde. Gestern abend um 18.10 Uhr wurde ich durch die Wache hier des Gebäudes verständigt, daß der Zeuge Wolf angerufen habe, er habe sich sofort ins Krankenhaus begeben müssen, er sei inzwischen vom Arzt untersucht worden -richtig war, daß er mir das auch schon am Morgen angedeutet hat, daß er sich zuerst noch untersuchen lassen müsse-, Der Arzt habe seine sofortige Einweisung ins Krankenhaus angeordnet, und er werde jetzt dort zunächst-mal mindestens 10 bis 14 Tage beobachtet. Es ist also nicht möglich, den Zeugen heute zu vernehmen.

-Rechtsanwalt Dr. Augst (als Vertreter für
Rechtsanwalt Egglers) erscheint um 9.10 Uhr
im Sitzungssaal.-

V.: Nun hat der Zeuge Wolf ja bereits im Zusammenhang mit dem Zeugen Schneider die Aussagegenehmigung erhalten. Wir kennen deren Umfang, und es ergibt sich aus den Beweisthemen, zu denen sich der Zeuge äußern kann. nach der Aussagegenehmigung, daß er dertun soll, es seien bei der Vernehmung des Zeugen Müller unzulässige Vernehmungsmittel angewendet worden im Sinne von § 136 a. In welchem Umfang und welcher Art hier Beweis zu erheben ist, kann das Gericht bestimmen, und wird allein vom Gebot der Aufklärungspflicht begrenzt. Ich habe heute früh per Fernschreiben das Polizeipräsidium in Bonn gebeten, Herrn Wolf im Krankenhaus zu vernehmen unter Bekanntgabe des Beweisthemas, das die Verteidigung angegeben hat.

Band 687/Ko

Der Vorsitzende gibt den Inhalt des Fernschreibens vom 28.9.1976, dessen Durchschlag dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt wird, bekannt.

V.: Ich habe gebeten, die Anhörung, das Ergebnis der Anhörung, fernschriftlich umgehend dem Gericht heute zurückzuübermitteln. Und wir können - nach den Erfahrungen mit den Fernschreiben - davon ausgehen, daß wir heute Mittag imstande sind, die Ergebnisse hier einzuführen, sofern der Senat dazu sich entschließt, dieses fernschriftliche Protokoll hier zu verlesen.

Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Also ich bin äußerst erstaunt über diese Verfahrensweise, Herr Vorsitzender. Es ist ein Zeuge benannt worden. Wenn ich das richtig sehe, dann ist der Zeuge für die heutige Sitzung geladen worden, und aus dieser Ladung ziehe ich den Schluß, daß dem Beweisantrag stattgegeben worden ist. Und nun höre ich, zu meinem großen Befremden, daß Sie offenbar durch einen Polizeibeamten im Wege des fernschriftlichen Auftrages den Herrn Zeugen vernehmen lassen wollen und dann prüfen wollen, ob diese Vernehmung dann hier verlesen werden kann. Ich weiß eigentlich nicht, soll jetzt wieder der Zeuge auch als Behörde gelten oder soll das eine Art Freibeweisverfahren sein oder was wird denn jetzt eigentlich für eine strafprozeßuale Vorschrift dafür bemüht. Ich darf vielleicht darauf aufmerksam machen, daß für den Herrn Wolf in jedem Fall das Strengbeweisverfahren gilt, um das ^{ein-}mal zu klären, auch soweit es sich um die Fragen der Vernehmungsmethoden handelt. Denn mindestens ist der Herr Wolf dann insoweit ein Zeuge, der die Glaubwürdigkeit von Herrn Müller betrifft. Denn der Herr Müller, das können Sie aus Protokollseite 10466 ff. entnehmen, hat ja bestritten, daß also Vorteile in Aussicht gestellt bzw. Nachteile angedroht worden sind. Und das ist ja also wohl einhellige Meinung, daß, wenn es sich darum handelt, daß ein bestimmtes Beweisthema sowohl seine Bedeutung hat, also

Band 687/Ko

für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und andererseits vielleicht auch für eine Verfahrensfrage nach 136 a, daß dann das Strengbeweisverfahren vorgeht.

Rechtsanwalt Schlaegel erscheint um
9.15 Uhr im Sitzungssaal.

RA.Schi.: So jedenfalls meine Erkenntnisse aus der letzten und jüngsten Auflage von Löwe-Rosenberg. Also ich widerspreche entschieden der Verfahrensweise, die Sie hier vorzeichnen, und stelle den Antrag,

daß Sie fernschriftlich den Auftrag auf Vernehmung des Herrn.... polizeiliche Vernehmung von Herrn Wolf zurückziehen und daß eben durch die entsprechenden prozeßualen Maßnahmen dann gewährleistet wird, daß der Herr Wolf hier in der Hauptverhandlung vernommen werden kann.

Ich meine, selbstverständlich ist es überhaupt niemanden und auch nicht dem Herrn Wolf, erst recht nicht dem Herrn Wolf vorzuwerfen, wenn er nun erkrankt ist, daß kann ja niemand verhindern. Wenn man jetzt hört, 14 Tage wird die Krankenhausbehandlung dauern, ist das auch keine Frist, die nun sozusagen seine Vernehmung auf den Sankt-Nimmerleinstag hinausschieben muß, sondern das ist ja durchaus noch im Bereich, was sich prozeßual bewältigen läßt. Und insofern meine ich, daß durchaus die Möglichkeit besteht, den Herrn Wolf hier in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ich darf im übrigen ankündigen, daß ich mich natürlich nicht mit dieser, was ich ^{jetzt} nur von den Berichten des Kollegen Dr. Heldmann weiß aus der vergangenen Woche, mich nicht damit zufrieden geben werde mit dieser Art von, ja Aussagegenehmigung kann man das ja gar nicht mehr benennen, daß ist ja nur noch eine Aussagebeschränkung. Also da wird das ja eigentlich auf den Kopf gestellt, was man normalerweise so kennt. Nämlich da wird eine Aussage, normalerweise wird eine Aussagegenehmigung erteilt; und da werden für bestimmte Fragen wird dann gesagt, dafür gibt es keine. Da wird die

11695

Anlage 1 zum Protokoll vom 28.9.1976

+sss bwstlkmzg nr 1266 2809 0845=

bu

01 bonn pp 14.k.

02 bonn bka (nachr)=

betr.: strafsache gegen andreas baader u.a.

hier: vernehmung des kriminalhauptkommissars wolf

ich bitte den auf heute 0900 uhr geladenen, inzwischen jedoch im krankenhaus markus-stift in bad godesberg eingelieferten zeugen

kriminalhauptkommissar hans wolf

umgehend unter hinweis auf seine pflicht, gegenueber dem gericht die wahrheit zu sagen, zu vernehmen, ob nach seiner kenntnis dem zeugen bzw. beschuldigten gerhard mueller bei vernehmungen oder anhoerungen von ermittelungsbehoerden zugesagt worden ist, dasz er als gegenleistung fuer eine aussage 50 proz. strafferlass sowie pressekontakte mit entsprechenden honoraren erhalten werde oder ob ihm sonstige vorteile versprochen worden sind.

ferner, ob mueller fuer den fall, dasz er nicht aussage, angedeutet worden ist, dasz er dann mit lebenslanger freiheitsstrafe zu rechnen habe.

ich bitte dem zeugen mitzuteilen, dasz ihm vom bundesminister des innern genehmigung erteilt ist, zu dem genannten beweisthema auszusagen.

ich bitte ferner, die aussage des zeugen wolf sofort durch fernschreiben hierher zu uebermitteln. die aussagen sollen in der nachmittagssitzung verlesen werden koennen.

fs-nachricht ueber telex nr 07252162 (lka bw -mzg stuttgart-stammheim) erbeten.=

oberlandesgericht stuttgart 2.strafsenat stuttgart-stammheim
asperger str. 49, 2 ste (olg stgt) 1/74

gez.: dr. prinzing, vorsitzender richter am oberlandesgericht+

Band 687/Ko

Aussage beschränkt. Das haben wir ja hier schon bei vielen Zeugen ^{so auch} kennengelernt, wenn auch in sehr weitem Umfange diese Aussagebeschränkung auch schon bei anderen Zeugen vorgenommen worden ist. Aber immerhin, daß man nun noch sagt, also nur noch für diese Spezialfrage darf der Zeuge überhaupt aussagen, das halte ich für außerordentlich ungewöhnlich.

Und vielleicht gestatten Sie mir bei dieser Gelegenheit auch dem Gericht bekannt zu geben, weil das ja nun unmittelbar in den Zusammenhang gehört, und vielleicht darf ich Ihre Erlaubnis dafür voraussetzen, weil ja ohnehin jetzt zeitlich eine Pause eintreten würde, das hat also jetzt nicht unmittelbar was mit Herrn Wolf zu tun, sondern mit der anderen Frage des von der Verteidigung benannten Zeugen Herrn Generalbundesanwalt Buback.

V.: Verzeihung, Herr Rechtsanwalt Schily, nichts dagegen. Nur die Frage zu den Ausführungen, die Sie gemacht haben im Zusammenhang mit dem Zeugen Wolf: Ich hab ja angedeutet, daß jedenfalls bis jetzt ^{es} die Auffassung des Senats ist, daß es sich um eine Erhebung im Freibeweis handelt. Sie sind hier anderer Auffassung, aber daraus erklärt sich jedenfalls, das bisher angewandte Verfahren. Die Tatsache, daß das Gericht den Zeugen hier unmittelbar gehört hätte, bedeutet nicht, daß das Gericht deswegen eine andere Auffassung auch bei dieser unmittelbaren Anhörung im Saale vertreten hätte. Ich möchte die Bundesanwaltschaft fragen, ob Sie zu diesem Punkte irgend etwas erwidern will, bittesehr.

RA.Dr.H.: Darf ich mich zunächst, wenn Sie erlauben.....

V.: Zweckmäßigerweise wollen wir dann, wenn Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann dazu Ausführungen machen will.....

RA.Dr.H.: ...diesem Antrag anschließen. Ich halte das Freibeweisverfahren in Abweichung von dem Beweisbeschluß des Senats hierfür nicht zulässig. Der hier als Zeuge vernommene Gerhard Müller hat in seinem eigenen Prozeß am 13.9.1975 beantragt, Beweisthema: "Der Beamte Wolf von der Sicherungsgruppe Bonn hat ihm -also Müller -bedeutet, er würde auch finanziell gut wegkommen, wenn er aussagen würde. Beweismittel: Zeugnis von Herrn Wolf, BKA Sicherungsgruppe." So hieß es damals. Es gilt also hier Widersprüche aufzuklären. Das ist eine Frage, die in erster Linie die Glaubwürdigkeit des hier als Zeugen vernommenen Gerhard Müller betrifft. Und insoweit ist wohl, denke ich, un-

Band 687/Ko

streitig, daß ein Freibeweisverfahren nicht Platz ergreifen darf.

V.: Bitte die Bundesanwaltschaft. Herr Bundesanwalt Zeis.

O.StA.Z.: Das Beweisthema, zu dem der Zeuge Wolf vernommen werden soll ^{oder} besser gesagt, das eingeschränkte Beweisthema betrifft ausschließlich Fragen, die im Zusammenhang mit § 136 a StPO stehen. Es ist anerkannt in Rechtsprechung und Lehre, daß solche Fragen im sogenannten Freibeweis, d.h. also nach pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang von den angebotenen Beweismitteln Gebrauch gemacht werden soll, nachgegangen werden kann. Die Bundesanwaltschaft hält deswegen das vom Senat hier praktizierte Vorhaben, nämlich den Zeugen Wolf zunächst durch die Polizei am Krankenbett vernehmen zu lassen, für zulässig und für zweckmäßig.

V.: Dankeschön. Herr Rechtsanwalt Schily, darf ich nun Ihnen das Wort zu den weiteren Ausführungen geben.

RA.Schi.: Ich wollte ansich noch kurz erwidern, denn Herr Bundesanwalt Zeis geht ja nun überhaupt nicht auf die Frage ein, daß die Frage, dieses Beweisthema auch einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit hat. Wenn

V.: Herr Rechtsanwalt, daß haben Sie ja bereits ausgeführt. Das Gericht hat diese Ausführungen verstanden. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann hat sich dieser Ansicht angeschlossen, hat auch auf diesen Punkt abgehoben. Es bedarf also keiner Erwidern.

RA.Schi.: Gut, ~~also~~ dann darf ich also nur ausdrücklich auf die Protokollseiten 10466 ff. verweisen, in denen sich also die Aussagen ~~des~~ ^{von} Herrn Müller befinden, der also ausdrücklich im Widerspruch sein ~~früheren~~ Beweis Antrag in seinem eigenen Verfahren bestritten hat, daß also solche Vorteile in Aussicht gestellt, bzw. Nachteile angedroht worden sind.

Nun Sie gestatten mir, daß ich ~~nun~~ ^{jetzt} zu der anderen Frage übergehe. Ich glaube es ist nützlich, vielleicht auch die Begründung kennenzulernen, dieser beiden Entscheidungen. Also das Verwaltungsgericht Köln hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 1976 in zwei Entscheidungen, also zwei Entscheidungen getroffen, die mir jeweils am 27. September dieses Jahres zugestellt worden

Band 687/Ko

sind; und ich nehme auch an, daß dem Herrn Bundes~~justiz-~~
minister^{der Justiz} am gleichen Tage die Zustellung zugegangen ist.
Und zwar ist es eine einstweilige Anordnung die folgenden
Tenor enthält:

"Die Antragsgegnerin"- das ist also die Bundes-
republik Deutschland, vertr. durch den Bundes-
minister der Justiz -

"Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin unter
Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu be-
scheiden."

V.: Herr Rechtsanwalt, verzeihen Sie, nur ein Hinweis vielleicht
für Ihre Ausführungen.

RA.Schi.: Ja.

V.: Das Gericht ist also über das Ergebnis unterrichtet. Es liegt
uns auch bereits eine Ablichtung vor.* Sie können selbstver-
ständlich vortragen, was Sie hier für Ausführungen oder eventuell
für Anträge für notwendig halten, bloß nicht etwa vortragen
zu dem Zweck, das Gericht zu unterrichten. Das Gericht kann
es selbst dann lesen. *- vgl. hierzu Anlage 1 a des Protokolls -

RA.Schi.: Ja nun, ich weiß nicht, ob alle Prozeßbeteiligten die
Entscheidung kennen; und ich glaube, daß es auch nützlich ist....
Ich werde also nun nicht den ganzen, die ganze Entscheidung
vielleicht vorlesen, aber mindestens auszugsweise, weil ich
meine, daß es hier doch in die öffentliche Verhandlung gehört.
Also im übrigen hat man den Antrag abgewiesen. Und das Urteil
lautet in gleicher Weise:

"Der Bescheid des Bundesministers der Justiz
vom 22.7.1976 wird aufgehoben.
Die Beklagte - also wiederum die Bundesrepublik -
wird verpflichtet die Klägerin unter Beachtung
der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen."

Wobei ich gleich sagen darf, die Klageabweisung bezieht sich
ja auf den Antrag meiner Mandantin, die Sperrerklärung, also
die Bundesrepublik zu verpflichten, die Sperrerklärung nach
§ 96 des Bundesministers der Justiz hinsichtlich der Akte
3 ARP 74/75 I aufzuheben. Insoweit wird die Klageabweisung
darauf gestützt, daß ein unmittelbarer Antrag von Frau

IM NAMEN DES VOLKES

Wegen U. F. G. E. H. I. G. K.
beschuldigt vorgeladen.
Bonn, den
- 14 B -

- 3 K 2289/76 -

Geupfänger
Abt. des Justiz
schaffel
25. IX
V75
Abt. Ref.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Studentin Gudrun E n s s l i n , z. Zt. Justizvollzugs-
anstalt Stuttgart-Stammheim, Asperger Str. 49,
7000 Stuttgart 40,

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto Schily, Schaperstr. 151
1000 Berlin 15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Justiz, Stresemannstr. 6,
5300 Bonn - Bad Godesberg,

- 220 BA - 0 - ,

- Beklagte - ,

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung

hat die 3. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vom
15. September 1976

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Evers,
den Richter am Verwaltungsgericht Güther,
den Richter am Verwaltungsgericht Hanenberg,
den ehrenamtlichen Richter Gerlach,
den ehrenamtlichen Richter Greif

für Recht erkannt:

- 1.) Der Bescheid des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu beschneiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand:

Die Klägerin ist in dem vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart gegen Andreas Baader u.a. anhängigen Strafverfahren (Az.: 2 StE 1/74) mitangeklagt.

Unter dem 28.6.1976 lud der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin den Generalbundesanwalt gem. § 220 StPO zu der am 6.7.1976 stattfindenden Verhandlung als Zeugen. Gleichzeitig beantragte er beim Bundesminister der Justiz unter Hinweis auf die Zeugenladung eine Aussagegenehmigung für den Generalbundesanwalt zu folgenden Beweisthemen:

1. Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
2. Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen über das Strafverfahren geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
3. Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Mit Zwischenbescheid vom 2.7.1976 wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilt, daß die Entscheidung über die Erteilung der Aussagegenehmigung nicht bis zu dem genannten Termin erfolgen könne. Mit Bescheid vom 22.7.1976

wurde der Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung unter Hinweis auf § 62 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz - BBG - ohne weitere Begründung abgelehnt. Dieser Bescheid ging dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 26.7.1976 zu.

Die Klägerin hat am 26.8.1976 Klage erhoben und am 2.9.1976 Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt, der beim erkennenden Gericht unter Az.: 3 L 1069/76 anhängig ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, Gründe für die Verweigerung der Aussagegenehmigung i.S.v. § 62 Abs. 1 BBG seien nicht ersichtlich, darüberhinaus habe der Bundesminister der Justiz in dem ablehnenden Bescheid seiner Begründungspflicht nicht genügt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 zu verpflichten, Herrn Generalbundesanwalt Buback die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Stuttgart in dem Strafverfahren OLG Stuttgart 2 StE 1/74 zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- 1) Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
- 2) Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
- 3) Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Hinsichtlich des Beweisthemas zu 1.) weist die Klägerin darauf hin, daß es sich dabei um die Akten handele, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in dem Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart existiert haben.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung stellt die Klägerin den Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu folgenden Beweisthemat zu erteilen:

- 4) Der Zeuge wird bekunden, daß die Akten der Bundesanwaltschaft B ARP 74/75 I Niederschriften und/oder Vermerke über die Aussagen des Zeugen Gerhard Müller enthalten, die von den in der Zeit vom 31. März bis zum 26. Mai 1976 von dem Bundeskriminalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller in erheblichem Umfange abweichen; insbesondere auch hinsichtlich der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg.
- 5) Der Zeuge wird ferner bekunden, daß der Zeuge Müller insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben, in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern.
- 6) Ferner wird der Zeuge bekunden, daß der Zeuge Müller bei seiner "informellen" Aussage bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben.

Diese Beweisthemen waren von der Klägerin bereits in einem Beweisantrag an das Oberlandesgericht Stuttgart vom 19.7.1976 genannt worden. Die Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung ist vom Bundesminister der Justiz in einem Schreiben an den Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Hinweis auf die Sperrerklärung nach § 96 StPO betr. die Akte 3 ARP 74/75 I abgelehnt worden.

Darüberhinaus beantragt die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, die Sperrerklärung nach § 96 StPO des Bundesministers der Justiz hinsichtlich der Akte 3 ARP 74/75 I aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die in der mündlichen Verhandlung erstmals gestellten Anträge als unzulässige Klageänderung. Ebenso liege eine unzulässige Klageänderung in der von der Klägerin anhand des Schriftsatzes vom 13.9.1976 in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Erläuterung der Anträge. In der Sache weist sie auf Gefährdungen hin, die infolge der beantragten Erteilung der Aussagegenehmigung für Informanten und laufende Ermittlungsverfahren bzw. präventivpolizeiliche Maßnahmen der Terroristenbekämpfung entstehen könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte VG Köln 3 L 1069/76 und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, der - soweit erforderlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat nur zum Teil Erfolg.

1. Soweit sich die Klägerin in der mündlichen Verhandlung erstmals gegen die Sperrerkklärung gem. § 96 StPO bezüglich der Akte 3 ARP 74/75 I wendet, liegt darin eine Klageänderung. Diese Klageänderung ist gem. § 91 Abs. 1 VwGO unzulässig, da die Beklagte nicht darin eingewilligt hat und das Gericht sie auch nicht für sachdienlich hält. Dabei läßt das Gericht dahinstehen, ob der Verwaltungsrechtsweg gegen die Entscheidung nach § 96 StPO eröffnet ist.

- vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 22. A. 1971, Anm. 6 zu § 96; Kleinknecht, StPO, 32. A. 1975 Anm. 2 zu § 96 -

Selbst wenn die Klägerin gegen die Entscheidung nach § 96 StPO vor dem Verwaltungsgericht vorgehen könnte, wäre eine mit dem Ziel der Aufhebung der Sperrerkklärung gegen die Beklagte zu richtende Verpflichtungsklage unzulässig, weil die Klägerin zunächst einen entsprechenden Antrag an die Beklagte hätte stellen müssen, um dieser die Gelegenheit zu geben, über die Aufhebung der Sperrerkklärung zu entscheiden. Dieser Antrag kann als Klagevoraussetzung für eine Verpflichtungsklage im Verlauf des Klageverfahrens nicht nachgeholt werden.

- vgl. BVerwG, U.v. 30.8.1973, II C 10.73, Buchholz Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 232 Nr. 6 zu § 181 BBG -

Soweit in den erstmals in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Klageantrags gemachten Beweisthemen zu 4) - 6) eine Klageänderung zu sehen ist, hält sie das Gericht für sachdienlich. Diese Beweisthemen stehen in engem sachlichen Zusammenhang mit den im ursprünglichen Antrag genannten Themen und die Beklagte hatte bereits aufgrund des von der Klägerin vor dem OLG Stuttgart gestellten Beweis Antrag Gelegenheit,

die Frage der Erteilung einer Aussagegenehmigung zu diesen Themen zu prüfen. Bei der Erläuterung der Beweisthemen zu 1) - 3) in der mündlichen Verhandlung handelt es sich nicht um eine Klageänderung, da der Streitgegenstand durch diese Konkretisierungen nicht verändert worden ist.

2. Für die von der Klägerin erhobene Klage auf Erteilung einer Aussagegenehmigung an einen Beamten gem. §§ 61 Abs. 2, 62 Abs. 1 BBG ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Entgegen der vom Verwaltungsgericht Berlin

- U.v. 4.5.1976, I A 181/76 -

vertretenen Ansicht ist eine derartige Rechtsstreitigkeit nicht als Teil des Strafverfahrens gem. § 13 GVG den Strafgerichten zugewiesen. Ein solcher Schluß läßt sich nicht aus der Tatsache ziehen, daß die von der Klägerin erstrebte Aussagegenehmigung für den Generalbundesanwalt dessen Aussage in einem Strafverfahren ermöglichen soll. Es ist in Rechtsprechung und Literatur überwiegend anerkannt, daß die Klage eines Dritten auf Erteilung einer Aussagegenehmigung an einen Beamten eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit bildet, für die der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet ist.

- vgl. BVerwG, U.v. 28.3.1969, VII C 55.67 m.w.N.; Schütz-Brockhaus-Cecior-Schnellenbach, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand Februar 1976, Rdn. 8 zu § 65 LBG; Plog-Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Stand März 1976 Rdn. 16. zu § 62; Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand Januar 1976, Rdn. 8 ^{zu} § 62; Leusser-Gerner-Kruis, Bayerisches Beamtengesetz, 2. A., 1970 Anm. 6 zu Art. 70; Ule, Beamtenrecht 1970, Rdn. 3 zu § 39 BRRG -

Allerdings bestehen Bedenken, ob der Verwaltungsrechtsweg in so gelagerten Fällen bereits aufgrund der speziellen Zuweisung in § 126 Abs. 1 BRRG gegeben ist, denn § 126 Abs. 1 BRRG betrifft seinem ausdrücklichen Wortlaut nach nur Klagen des Beamten aus dem Beamtenverhältnis, nicht aber die Klagen Dritter, die sich auf beamtenrechtliche Regelungen stützen.

- s.a. Ule aaO. Rdn. 1 zu § 126 BRRG; a.A.
- EVerwG, U.v. 2.12.1969, VI C 138.67,
- EVerwGE Bd. 34, 252 -

Insbesondere erscheint es problematisch, das Erfordernis eines obligatorischen Vorverfahrens gem. § 126 Abs. 2 VwGO und die besondere Gerichtsstandsregelung des § 52 Nr. 4 VwGO auch auf Klagen von Nichtbeamten zu übertragen. Im Ergebnis ist aber für derartige Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten bereits gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Selbst das Verwaltungsgericht Berlin (aaO) hat keine Zweifel, daß es sich bei einer auf die beamtenrechtlichen Sondernormen der §§ 61 ff BzG gestützten Klage auf Erteilung einer Aussagegenehmigung um eine dem öffentlichen Recht zugeordnete Streitigkeit handelt. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin (aaO) bildet aber das Verfahren auf Erteilung einer Aussagegenehmigung, die die Aussage eines Beamten in einem Strafverfahren ermöglichen soll, nicht einen Teil des Beweiserhebungsverfahrens im Rahmen des Strafprozesses, das gem. § 13 GVG der Jurisdiktion der Strafgerichte unterliegt. Bei der umfassenden Nachzeichnung der historischen Entwicklung des Rechts der Aussagegenehmigung verkennt das Verwaltungsgericht Berlin (aaO), daß es sich bei dem nunmehr in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder einheitlich geregelten Komplex der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und deren Durchbrechungen um ein Rechtsgebiet handelt, daß materiell entscheidend in dem besonderen Dienstverhältnis des Beamten verankert ist. Daher gehen diese Regelungen auch über den Bereich von Amtsverschwiegenheit und Aussagegenehmigung im Rahmen bestimmter gerichtlicher Verfahren hinaus. Sie betreffen vielmehr die Amtsverschwiegenheit generell auch außerhalb von Rechtsstreitigkeiten.

Mithin ist es auch nicht gerechtfertigt, das Verfahren auf Erteilung der Aussagegenehmigung unabhängig von seinem öffentlich-dienstrechtlichen Charakter den Gerichten zuzuweisen, in deren konkreten Verfahren jeweils ein Streit über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entsteht. Materiell behält der Streit über die Erteilung einer Aussagegenehmigung seinen öffentlich-rechtlichen Charakter ohne Rücksicht auf die Zuordnung des Rechtsstreites, in dessen Verlauf die Aussagegenehmigung Bedeutung gewinnt, denn er ist entscheidend von dem dienstrechtlichen Aspekt der Verschwiegenheitspflicht des Beamten geprägt. Es ist nicht ersichtlich, daß diese spezielle dienstrechtliche Frage den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sein soll, vielmehr geht auch § 13 GVG grundsätzlich davon aus, daß nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. Die vom Verwaltungsgericht Berlin (aaO) betonten praktischen (prozeßökonomischen) Gesichtspunkte für eine Zutröpfung des gerichtlichen Verfahrens auf Erteilung einer Aussagegenehmigung zu dem Gericht, in dessen Verfahren die Aussagegenehmigung benötigt wird, überzeugen nicht. Zunächst kann der Verzögerung, die ein "eingesprengter" Verwaltungsprozeß etwa für ein Strafverfahren bedeutet, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Auch Verwaltungsgerichte sind in der Lage, im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung rasch vollstreckbare Entscheidungen über eine beantragte Aussagegenehmigung zu treffen. Darüberhinaus ist es auch nicht ungewöhnlich, daß ein Strafverfahren durch - andersartige - Schwierigkeiten im Zuge der Beweisaufnahme verzögert wird und sogar gegebenenfalls von neuem begonnen werden muß. Eine größere Sachkompetenz des Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Entscheidung der spezifisch dienstrechtlichen Fragen der Erteilung bzw. Verweigerung der Aussagegenehmigung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Schließlich verkennt auch das Verwaltungsgericht Berlin (aaO) nicht, daß dem Strafrichter von der Prozeßordnung kein Verfahren an die Hand gegeben wird, in dem eine - gegebenenfalls vollstreckbare - Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung ergehen könnte. Auf die mit dieser Frage verbundenen Probleme des Rechtsmittelzuges sei an dieser Stelle nur hingewiesen. Letztlich würde eine

der einheitlichen Regelung der Beamtengesetze widersprechende Lage dadurch geschaffen, daß einerseits Klagen des Beamten auf Erteilung einer Aussagegenehmigung für ein Verfahren vor dem ordentlichen Gerichten kraft der ausdrücklichen Zuweisung in § 126 Abs. 1 BRRG immer von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden wären, wohingegen Klagen von Nichtbeamten mit dem gleichen Ziel in demselben Ausgangsverfahren von dem jeweiligen Prozeßgericht entschieden werden müßten. Bereits diese Erwägung würde es nahelegen, in diesen Fällen die Regelung des § 126 Abs. 1 BRRG zumindest hinsichtlich der Rechtswegzuweisung entsprechend anzuwenden.

- aufgrund der gleichen Erwägungen kommt das EVerwG in U.v. 2.12.1969 azO zu einer direkten Anwendung des § 126 BRRG -

Jedenfalls sprechen die überwiegenden praktischen Gesichtspunkte für eine einheitliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Klage auf Erteilung der beamtenrechtlichen Aussagegenehmigungen.

Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der von der Klägerin erhobenen Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO sind gegeben. Ein Widerspruchsverfahren war gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entbehrlich. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 52 Nr. 2 VwGO.

3. Das Gericht kann die von der Klägerin beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aussagegenehmigung an den Generalbundesanwalt gem. § 113 Abs. 4 VwGO nicht aussprechen, denn die Sache ist insoweit noch nicht spruchreif. Allerdings ist die pauschale Ablehnung der beantragten Aussagegenehmigung rechtswidrig, der ablehnende Bescheid des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 ist mithin aufzuheben.

Es ist in Rechtsprechung und Lehre grundsätzlich anerkannt, daß nicht nur der betroffene Beamte sondern auch ein Dritter auf Erteilung der Aussagegenehmigung gem. den in §§61 ff BBG normierten Grundsätzen klagen kann. Dies gilt insbesondere,

wenn der Angeklagte in einem Strafverfahren einen Beamten gem. § 220 StPO unmittelbar als Zeugen präsentieren will. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in

- U.v. 2.12.1969 aaO -

Bezug genommen werden. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann das Rechtsschutzinteresse für eine entsprechende Klage nicht davon abhängig gemacht werden, ob damit zu rechnen ist, daß der Beamte zu den genannten Themen auch tatsächlich in dem Strafverfahren gehört wird. Es reicht vielmehr aus, wenn der Fragenkomplex, zu dem die Aussagegenehmigung beantragt wird, erkennbar in einem Sachzusammenhang zu dem Strafverfahren steht. Die Frage, inwieweit der gem. § 220 StPO geladene Zeuge vernommen werden soll, muß dem Strafrichter überlassen bleiben.

- vgl. BVerwG, U.v. 2.12.1969 aaO -

Das Gericht läßt in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob der Antrag der Klägerin auf Erteilung der Aussagegenehmigung am 28.6.1976 bereits in allen Punkten hinreichend konkret gefaßt war, um den Bezug zu dem in Stuttgart anhängigen Strafverfahren erkennen zu lassen, und ob eventuelle Unklarheiten auf Seiten der Beklagten bei verständiger Würdigung des von der Klägerin gestellten Antrags gar nicht erst entstanden wären. Das Gericht versagt sich auch eine Stellungnahme zu der Frage, ob es nicht selbstverständliche Pflicht einer Verwaltungsbehörde ist, bei vermeintlicher Unklarheit eines bei ihr gestellten Antrags zunächst den Antragsteller um eine Klärung zu bitten, anstatt den Antrag pauschal abzulehnen. Jedenfalls bestehen nach den im Verlauf dieses Verfahrens von der Klägerin gegebenen Erläuterungen keine Zweifel an der Sachbezogenheit des Antrags. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Inhalt und Umfang der gegen die Klägerin geführten Ermittlungen, auf mögliche Einflußnahmen im Rahmen der Durchführung des Strafverfahrens und auf die Zeugen gegenüber angewandten Vernehmungsmethoden. Alle diese Fragenkomplexe stehen in engem Zusammenhang zu dem in Stuttgart gegen die Klägerin durchgeführten Strafverfahren und können mithin Gegenstand einer von der Klägerin beantragten Aussagegenehmigung sein.

Der Antrag der Klägerin ist unter diesem Blickwinkel auch bestimmt genug, um der Beklagten die nach § 62 Abs. 1 BBG gebotene Prüfung zu ermöglichen, ob die Aussage des Generalbundesanwalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, damit gegebenenfalls die Aussagegenehmigung ganz oder teilweise versagt werden könnte.

Bereits nach den dem Gericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Erkenntnissen besteht kein Zweifel, daß die von der Klägerin beantragte Aussagegenehmigung nicht in vollem Umfang abgelehnt werden darf. Eine Ablehnung kann nur auf die in § 62 Abs. 1 BBG genannten Gründe der Gefährdung des öffentlichen Wohls bzw. der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gestützt werden. Entgegen der Ansicht der Klägerin kommt eine Erteilung der Aussagegenehmigung unter den besonderen Voraussetzungen gem. § 62 Abs. 3 BBG nicht in Betracht, da der Generalbundesanwalt nicht Partei in dem gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahren ist. Bereits der Hinweis in § 62 Abs. 3 BBG auf den "Beschuldigten" in einem gerichtlichen Verfahren neben der "Partei" eines gerichtlichen Verfahrens macht hinreichend deutlich, daß diese Bestimmung in einem Strafverfahren nur auf den beschuldigten Beamten angewandt werden soll.

Bei den in § 62 Abs. 1 BBG genannten Versagungsgründen handelt es sich nach der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Meinung um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch die Verwaltungsbehörden der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

- vgl. OVG Münster U.v. 20.7.1962, VI A 33/62, OVG Bd. 18, 43; OVG Lüneburg, U.v. 21.1.1966, V A 92/65, DVBl 1966, 544; Schütz-Brockhaus-Cecior-Schnellenbach aaO, Rdn. 8 zu § 65 LBG; Ule aaO Anm. III 1a zu § 39 BARG; Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier aaO Rdn. 8 zu § 62 -

Daß Gefährdungen i. S. v. § 62 Abs. 1 BBG nicht bei jeglicher Aussage zu den von der Klägerin genannten Beweisthemen auftreten können, erhellt bereits aus dem Umstand, daß offenbar keine Bedenken bestanden haben, dienstliche Äußerungen der Bundesanwaltschaft in dem Stuttgarter Strafverfahren zu einzelnen dieser Fragen vorzulegen. Auch im übrigen ist nicht ersichtlich, daß alle von der beantragten Aussagegenehmigung umfaßten Themenbereiche gem. § 62 Abs. 1 BBG geheimhaltungsbedürftig sind. Es muß vielmehr grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Klärung von Zweifeln über Form, Inhalt und Umfang von Ermittlungstätigkeiten in einem anhängigen Strafverfahren bzw. über Einflußnahmen auf den Ablauf dieses Verfahrens nicht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährdet, sondern im öffentlichen Interesse liegt.

Allerdings ist es entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht ausgeschlossen, daß Teilbereiche oder Einzelfragen aus den von der beantragten Aussagegenehmigung umfaßten Komplexen der Geheimhaltung bedürfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Beeinträchtigungen laufender Ermittlungsverfahren oder die Interessen polizeilicher Gefahrenabwehr. Ebenso ist denkbar, daß Identität oder Aufenthaltsort von Informanten unbekannt bleiben müssen. Mithin kann das Gericht die von der Klägerin beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer unbeschränkten Aussagegenehmigung nicht aussprechen, denn die Sache ist insoweit noch nicht spruchreif. Das Gericht sieht auch keine Veranlassung, die Sache in diesem Verfahren spruchreif zu machen. Zwar ist es gem. § 86 Abs. 1 VwGO Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Diese Aufklärungspflicht findet ihre Grenze jedoch dort, wo das Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts unangemessen die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahrnehmen würde. Dies wäre hier der Fall. Dabei läßt es das Gericht offen, ob der Beklagten nicht in jedem Fall bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 62 Abs. 1 BBG ein geringer Beurteilungsspielraum zusteht, den das Gericht nicht selbst ausfüllen darf.

- vgl. Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier aaO Rd. 8 zu § 62 -

Jedenfalls hat die Beklagte bisher noch nicht im Einzelnen geprüft, welche Teile der beantragten Aussagegenehmigung im Hinblick auf § 62 Abs. 1 BEG versagt werden dürfen, sondern ausweislich der Verwaltungsvorgänge den Antrag ohne detaillierte Prüfung pauschal abgelehnt. Es kann aber nicht Aufgabe des Gerichts sein, der Beklagten diese erstmalige Prüfung abzunehmen, insbesondere da sie diese Prüfung aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis auch wesentlich rascher und leichter vornehmen kann.

Die Beklagte ist mithin zu verpflichten, den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Bei dieser Bescheidung wird die Beklagte im Einzelnen prüfen müssen, wo im konkreten Fall die Grenzen der Geheimhaltungsbedürftigkeit bei den von der Klägerin genannten Themenkreisen liegen. Dabei kann entgegen der Ansicht der Beklagten die Sperrerklärung nach § 96 StPO bezüglich einer Akte nicht in jedem Fall die gänzliche Versagung einer Aussagegenehmigung über den Inhalt dieser Akte rechtfertigen. Die umfassende Sperre gem. § 96 StPO wird im Hinblick auf die Vorlage der Akte und eine eventuelle Einsichtnahme durch Dritte erklärt, wohingegen es möglicherweise denkbar ist, eine Aussagegenehmigung über den Inhalt dieser Akte so einzuschränken, daß gerade die Wiedergabe der geheimhaltungsbedürftigen Passagen der Akte ausgespart wird. Dies kann im vorliegenden Fall insbesondere dann gelten, wenn Aussagen von Zeugen, die in der Akte protokolliert oder in Form von Vermerken wiedergegeben sind, konkrete Fragen betreffen, die bereits Gegenstand des gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahrens sind.

Schließlich weist das Gericht darauf hin, daß es entgegen der Ansicht der Beklagten allein in dem Umstand, daß der Generalbundesanwalt persönlich zu einer Zeugenvernehmung erscheinen müßte, keine Gefährdung der Erfüllung von Aufgaben der Bundesanwaltschaft zu erkennen vermag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht in 5 Köln 1, Blumenthalstraße 33, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Berufungsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Evers

Güther

Hanenberg

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

DM 4.000.--

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes auf 4.000.-- DM beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtswittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5 Köln 1, Elmenthalstraße 33, Beschwerde eingelegt werden, über die das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt (§ 25 Abs. 2 Satz 1 GKG).

Dr. Evers

Güther

Hanenberg



Ausgefertigt
A. Pellemor
 Verwaltungsgerichtshof
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

ÖFFENTLICHE SITZUNG

5000 Köln 1, den 15. September 1976

der 3. Kammer

des Verwaltungsgerichts Köln

- 3 K 2289/76 -

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
der Studentin Gudrun Ensslin, z.Zt.
Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim,
Asperger Straße 49, 7000 Stuttgart 40,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Otto Schily,
Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch den Bundesminister der Justiz,
Stresemannstraße 6, 5300 Bonn-Bad Godes-
berg 1,

Beklagte,

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung

Anwesend:

Vorsitzender Richter am VG
Dr. E v e r s ,

als Vorsitzender,

Richter am VG
G ü t h e r ,

Richter am VG
H a n n e n b e r g

als beisitzende Richter,

Herr G e r l a c h ,

Herr G r e i f

als ehrenamtliche Richter,

VG.-Angestellte G u d e

als Urkundsbeamtin in
der Geschäftsstelle

Beginn: 14²⁰ Uhr

Ende: 16²⁵ Uhr

erscheinen bei Aufruf

1. f.d. Klägerin: ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Rechtsanwalt Schily;

2. f.d. Beklagte: ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Richter am Landgericht Dr. Birkmann,
mit Terminsvollmacht, in Beistand von
Ministerialrat Harms und Richter am

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Verwaltungsgericht Dr. Löden.

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~des öffentlichen Interesses~~
~~des Interesses des Ausgleichsfonds~~
~~beim Verwaltungsgericht in Köln~~

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
5. folgende Zeugen und Sachverständige

An den
Bundesminister der Justiz
- 5002 E (326) - 1552/76 -

5300 Bonn

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~Zeuge (Sachverständige) wird/werden~~
~~nach § 395 Abs. 4 Nr. 2 PO befehrt und~~
~~verhört/verlassen nicht den Sitzungssaal~~

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Ordnungsgemäße Ladung der Nichterschiedenen
wird festgestellt.

~~DER WESENTLICHE INHALT DER AKTEN WIRD DURCH DEN BERICHTERSTATTER VORGETRAGEN.~~

~~DER BERICHTERSTATTER VORGETRAGEN.~~

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin überreicht einen Schriftsatz vom 13. September 1976. Es wird festgestellt, daß der Schriftsatz dem Vertreter der Beklagten in Durchschrift ausgehändigt worden ist.

Der wesentliche Inhalt der Akten wird durch den Berichterstatter vorgetragen.

~~MIT DEN ANWESENDEN BETEILIGTEN WIRD DIE SACHE ERÖRTERT.~~

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 24. August 1976 (Bl. 2 d.A.); fernerhin stellt er den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu den Beweisthemen zu erteilen, die in dem Schriftsatz der Klägerin vom 19. Juli 1976 an das Oberlandesgericht Stuttgart niedergelegt sind, und zwar zu Abs. 1), Abs. 2) und Abs. 3) des o.g. Schriftsatzes.

Die Klägerin beantragt ferner, die sogenannte Sperrerklärung nach § 96 StPO des Bundesministers der Justiz hinsichtlich der Akte 3 ARP 74/75 I aufzuheben.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin stellt fernerhin den Antrag,

der Klägerin das Armenrecht zu gewähren.

Er erklärt, daß er die Armenrechtsunterlagen dem Gericht voraussichtlich bis zum 22. September 1976 einreichen wird.

v. u. g.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sache erörtert. Der Vertreter der Beklagten überreicht Schreiben des Generalbundesanwalts vom 9. September 1976 an Ministerialrat Harms mit 2 anliegenden Beschlüssen des OLG Stuttgart sowie Ablichtung des Fernschreibens des Generalbundesanwalts vom 8.9.1976 an den Bundesminister der Justiz zu den Gerichtsakten sowie an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin.

Der

- 3 -

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Parteien zugestellt.

Dr. E v e r s

G u d e



Ausgefertigt
S. Pelland
Verwaltungsgerichtsstelle (r)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

V E R W A L T U N G S G E R I C H T K Ö L N

B e s c h l u ß- 3 L 1069/76 -

Wegen der Einmündigkeit bündelreife vorgelegt	
Bonn, den	
-HB-	

Bundessgericht An geordnet	Abt. 10 11 12 1 2 3 4 5	Verfahren der 1. Instanz Doppel fach
25. IX		V 76
Abt. 1		Ref. A.3

Geupfauß, ab 20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Studentin Gudrun E n s s l i n, 2.Zt. Justizvollzugs-
anstalt Stuttgart-Stammheim, Asperger Str. 49,
7000 Stuttgart 40,

- Antragstellerin - ,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto Schily,
Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn - Bad
Godesberg.

- 220 BA - 0 - ,

- Antragsgegnerin - ,

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung

hat die 3. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vom
15. September 1976

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Evers,
den Richter am Verwaltungsgericht	Güther,
den Richter am Verwaltungsgericht	Hanenberg,
den ehrenamtlichen Richter	Gerlach,
den ehrenamtlichen Richter	Greif

beschlossen:

- 1) Die Antragsgegnerin wird im Wege der einst-
weiligen Anordnung verpflichtet, die Antrag-
stellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung
des Gerichts zu bescheiden.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

- 2) Der Streitwert wird auf 2.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist in dem vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart gegen Andreas Baader u.a. anhängigen Strafverfahren (Az.: 2 StE 1/74) mitangeklagt. Unter dem 28.6.1976 lud der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin den Generalbundesanwalt gem. § 220 StPO zu der am 6.7.1976 stattfindenden Verhandlung als Zeugen. Gleichzeitig beantragte er beim Bundesminister der Justiz unter Hinweis auf die Zeugenladung eine Aussagegenehmigung für den Generalbundesanwalt zu folgenden Beweisthemen:

1. Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
2. Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen über das Strafverfahren geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
3. Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Mit Zwischenbescheid vom 2.7.1976 wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin mitgeteilt, daß die Entscheidung über die Erteilung der Aussagegenehmigung nicht bis zu dem genannten Termin erfolgen könne. Mit Bescheid vom 22.7.1976 wurde der Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung unter

Hinweis auf § 62 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz -BBG- ohne weitere Begründung abgelehnt. Dieser Bescheid ging dem Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin am 26.7.1976 zu.

Die Antragstellerin hat am 26.8.1976 Klage erhoben, die unter Az.: 3 K 2289/76 bei dem erkennenden Gericht anhängig ist und am 2.9.1976 Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, Gründe für die Verweigerung der Aussagegenehmigung i.S.v. § 62 Abs. 1 BBG seien nicht ersichtlich, darüberhinaus habe der Bundesminister der Justiz in dem ablehnenden Bescheid seiner Begründungspflicht nicht genügt. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung sei im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß des Strafverfahrens in Stuttgart erforderlich.

Die Klägerin Antragstellerin beantragt in diesem Verfahren,

die Antragsgegnerin zu verpflichten,
Herrn Generalbundesanwalt Buback die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Stuttgart in dem Strafverfahren OLG Stuttgart 2 StE 1/74 zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- 1) Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
- 2) Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
- 3) Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Hinsichtlich des Beweisthemas zu 1) weist die Antragstellerin darauf hin, daß es sich dabei um die Akten handele, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in dem Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart existiert haben.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung stellt die Antragstellerin den Antrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Euback zu folgenden Beweisthemen zu erteilen:

- 4) Der Zeuge wird bekunden, daß die Akten der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 I Niederschriften und/oder Vermerke über die Aussagen des Zeugen Gerhard Müller enthalten, die von den in der Zeit vom 31. März bis 26. Mai 1976 von dem Bundeskriminalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg.
- 5) Der Zeuge wird ferner bekunden, daß der Zeuge Müller insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben, in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern.
- 6) Ferner wird der Zeuge bekunden, daß der Zeuge Müller bei seiner "informellen" Aussage bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben.

Diese Beweisthemen waren von der Antragstellerin bereits in einem Beweisantrag an das Oberlandesgericht Stuttgart vom 19.7.1976 genannt worden. Die Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung ist vom Bundesminister der Justiz in einem Schreiben an den Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Hinweis auf die Sperrerklärung nach § 96 StPO betr. die Akte X 3 ARP 74/75 I abgelehnt worden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie rügt die in der mündlichen Verhandlung erstmals gestellten Anträge als unzulässige Antragsänderung. Ebenso liege eine unzulässige Antragsänderung in der von der Antragstellerin anhand des Schriftsatzes vom 13.9.1976 in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Erläuterung der Anträge. In der Sache weist sie auf Gefährdungen hin, die infolge der beantragten Erteilung der Aussagegenehmigung für Informanten und laufende Ermittlungsverfahren bzw. präventivpolizeiliche Maßnahmen der Terroristenbekämpfung entstehen könnten.

Wegen der witeren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte VG Köln 3 K 2239/76 und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen, der - soweit erforderlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat nur zu einem Teil Erfolg.

Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Bescheidung ihres Antrags auf Erteilung einer Aussagegenehmigung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 4 VwGO). Zur Vermeidung von Wiederholungen

kann auf das Urteil vom gleichen Tage im Verfahren der Hauptsache VG Köln 3 K 2289/76 Bezug genommen werden.

Gem. § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO erscheint es notwendig, die Verwirklichung dieses Anspruchs durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu sichern, in der die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Bescheidung des Antrags ausgesprochen wird. Im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß des Strafverfahrens in Stuttgart besteht nämlich die Gefahr, daß eine rechtskräftige und damit vollstreckbare Entscheidung über die von der Antragstellerin in der Hauptsache erhobene Verpflichtungsklage (vgl. §§ 168 Abs. 1 Nr. 1, 167 Abs. 2 VwGO) erst zu einem Zeitpunkt vorliegen wird, in dem die Antragstellerin von der Aussagegenehmigung nicht mehr in diesem Strafverfahren Gebrauch machen kann. Es erscheint abwegig, wenn die Antragsgegnerin ein Sicherungsinteresse der Antragstellerin mit dem Hinweis in Abrede stellen will, daß die Antragstellerin im Falle einer Verurteilung in dem Strafverfahren die Aussagegenehmigung auch im Revisions- oder gegebenenfalls Wiederaufnahmeverfahren verwenden könnte. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß auf diese Weise kein effektiver Rechtsschutz für die Antragstellerin gewährleistet werden kann. Aus den gleichen Erwägungen ist es im vorliegenden Fall zu Gewährung effektiven Rechtsschutzes i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise zulässig, daß die Regelung der einstweiligen Anordnung die Entscheidung der Hauptsachenklage vorwegnimmt, obwohl im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der Regel nur vorläufige Regelungen getroffen werden dürfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für die Antragstellerin ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§§ 13 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden (§§ 146, 147 VWGO), Soweit der Antrag abgelehnt worden ist. In übrigen kann gegen die einstweilige Anordnung Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden (§ 123 Abs. 4 VWGO).

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann binnen 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden (§ 25 GKG).

Die Beschwerde bzw. der Antrag auf mündliche Verhandlung ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5 Köln 1, Blumenthalstraße 33, einzulegen; über die Beschwerde entscheidet das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht eingeht.

Soweit dieser Beschluß die Entscheidung über die Kosten oder die Festsetzung des Streitwertes betrifft, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Evers

Güther

Hanenberg



Ausfertigt
R. Pellander
 Verwaltungsgerichtsstelle
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

der 3. Kammer
des Verwaltungsgerichts Köln
- 3 L 1069/76 -

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Studentin Gudrun Essalin, z.Zt.
Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim,
Asperger Straße 49, 7000 Stuttgart 40,

Antragstellerin, Mütterling

Proz.-Rev.: Rechtsanwalt Otto Schily,
Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch den Bundesminister der Justiz,
Stressemannstraße 6, 5300 Bonn-Bad Godes-
berg 1,

Antragsgegnerin,

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung
(hier: Antrag auf Erlass einer einste-
weiligen Anordnung)

Anwesend:
Vorsitzender Richter am VG
Dr. E v e r s

als Vorsitzender,

Richter am VG
G ü t h e r ,

Richter am VG
H a n e n b e r g

als beisitzende Richter,

Herr G e r l a c h ,

Herr G r e i f

als ehrenamtliche Richter,

VG.-Angestellte G u d e

als Urkundsbeamtin in
der Geschäftsstelle

Beginn: 14²⁰ Uhr

Ende: 16²⁵ Uhr

erscheinen bei Aufruf

1. f.d. ~~Rechtsanwalt~~ Antragsteller in:
Rechtsanwalt Otto Schily, Vollmacht
überreichend;

2. f.d. ~~Rechtsanwältin~~ Antragsgegnerin:
Richter am Landgericht Dr. Birkmann
(Terminvollmacht Id. Akte 3 K 2289/76),
im Beistand von Ministerialrat Haras

~~Rechtsanwältin~~

und Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Löden,

~~Rechtsanwältin~~

~~Rechtsanwältin~~

~~Rechtsanwältin~~

~~Rechtsanwältin~~

~~Rechtsanwältin~~

An den
Bundesminister der Justiz
- 5002 E (326) - 1552/76 -

5300 Bonn

~~Rechtsanwältin~~

~~Rechtsanwältin~~

~~Rechtsanwältin~~

~~Rechtsanwältin~~

~~Rechtsanwältin~~

Der wesentliche Inhalt der Akten wird durch den ~~Verfahrensverlauf~~
- Berichterstatter - vorgetragen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin stellt den Antrag aus der Antragschrift vom 25. August 1976 (Bl. 2 d.A.); fernerhin stellt er den Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu den Beweisthemen zu erteilen, die in dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 19. Juli 1976 an das ~~Niederrheinische OLG Düsseldorf~~
Oberlandesgericht Stuttgart niedergelegt sind, und zwar zu Abs. 1), Abs. 2) und Abs. 3) des o.g. Schriftsatzes.

Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin stellt fernerhin den Antrag,

der Antragstellerin das Armenrecht zu gewähren.

Er erklärt, daß er die Armenrechtsunterlagen dem Gericht voraussichtlich bis zum 22. September 1976 einreichen wird.

v. u. g.

Der Vertreter der Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sache erörtert.

Der Vertreter der Antragsgegnerin überreicht Schreiben des Generalbundesanwalts vom 9. September 1976 an Ministerialrat Harns mit 2 anliegenden Beschlüssen des OLG Stuttgart sowie Ablichtung des Fernschreibens des Generalbundesanwalts vom 8. September 1976 an den Bundesminister der Justiz zu den Gerichtsakten sowie an den Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Parteien zugestellt.

Dr. Evers

Gude



Ausgefertigt

A. Bellemay
Verfahrensverwalter (i.d.R.)
als Urkundenbehalter der Geschäftsstelle

Band 687/Ko

Ensslin noch nicht vorliegt. Man hat es also nicht gelten lassen, ob das hier für dieses Verfahren praktisch diese Sperrerklärung ausgedehnt worden ist. Und er hat es auch als eine Klageerweiterung angesehen. Abgesehen davon, daß sich natürlich da auch prozeßuale Fragen stellen, ob diese Erklärung überhaupt anfechtbar ist. Aber jedenfalls, ich habe vorsorglich, das darf ich dem Gericht auch bekannt geben, mit Schreiben vom 27. September einen ausdrücklichen Antrag gestellt bei dem Herrn Bundesjustizminister auf Aufhebung dieser genannten Sperrklärung.

Die beiden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gehen in ihrer Begründung davon aus, daß die pauschale Verweigerung der Aussagegenehmigung für Herrn Generalbundesanwalt Buback nicht gerechtfertigt ist. Und ich glaube es ist sinnvoll, daraus einiges zu zitieren.

Als^{es} wird die Zuständigkeit bejaht. Das ist ja auch eine Frage, die in der Literatur, in der Rechtsprechung nicht ganz unstreitig ist, ob überhaupt die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit gegeben ist. Die wird hier bejaht.

Das Urteil setzt sich mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Berlin in einem ähnlich gelagerten Fall auseinander. Und dann kommt es also zu der Frage, inwieweit also hier eine Entscheidung in der Sache, und das möchte ich zitieren unter Ziffer 3 der Urteilsbegründung:

"Das Gericht kann die von der Klägerin beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aussagegenehmigung an den Herrn Generalbundesanwalt gem. § 113 Abs. 4 VwGO nicht aussprechen, denn die Sache ist insoweit noch nicht spruchreif. Allerdings ist die pauschale Ablehnung der beantragten Aussagegenehmigung rechtswidrig, der ablehnende Bescheid des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 ist mithin aufzuheben.

Es ist in Rechtsprechung und Lehre grundsätzlich anerkannt, daß nicht nur der betroffene Beamte sondern auch ein Dritter auf Erteilung der Aussagegenehmigung gem. den in §§ 61 ff BBG normierten Grundsätzen klagen kann. Das gilt insbesondere, wenn der Angeklagte in einem Strafverfahren einen Beamten gem. § 220 StPO unmittelbar als Zeugen präsentieren will. Zur Vermeidung von Wiederholung kann insoweit auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in Urteil vom 2.12.1969 Bezug genommen werden. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann das Rechtsschutzinteresse für eine

Band 687/Ko

entsprechende Klage nicht davon abhängig gemacht werden, ob damit zu rechnen ist, daß der Beamte zu den genannten Themen auch tatsächlich in dem Strafverfahren gehört wird. Es reicht vielmehr aus, wenn der Fragenkomplex, zu dem die Aussagegenehmigung beantragt wird, erkennbar in einem Sachzusammenhang zu dem Strafverfahren steht. Die Frage, inwieweit der gem. § 220 StPO geladene Zeuge vernommen werden soll, muß dem Strafrichter überlassen bleiben.
Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 2.12.1969.

Das Gericht läßt in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob der Antrag der Klägerin auf Erteilung der Aussagegenehmigung am 28.6.1976 bereits in allen Punkten hinreichend konkret gefaßt war, um den Bezug zu dem in Stuttgart anhängigen Strafverfahren erkennen zu lassen, und ob eventuelle Unklarheiten auf Seiten der Beklagten bei verständiger Würdigung des von der Klägerin gestellten Antrags gar nicht erst entstanden wären. Das Gericht versagt sich auch eine Stellungnahme zu der Frage, ob es nicht selbstverständliche Pflicht einer Verwaltungsbehörde ist, bei vermeintlicher Unklarheit eines bei ihr gestellten Antrages zunächst den Antragsteller um eine Klärung zu bitten, anstatt den Antrag pauschal abzulehnen. Jedenfalls bestehen nach den im Verlauf dieses Verfahrens von der Klägerin gegebenen Erläuterungen keine Zweifel an der Sachbezogenheit des Antrags. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Inhalt und Umfang der gegen die Klägerin geführten Ermittlungen, auf mögliche Einflußnahmen im Rahmen der Durchführung des Strafverfahrens und auf die Zeugen gegenüber angewandten Vernehmungsmethoden. Alle diese Fragenkomplexe stehen in engem Zusammenhang zu dem in Stuttgart gegen die Klägerin durchgeführten Strafverfahren und können mithin Gegenstand einer von der Klägerin beantragten Aussagegenehmigung sein.

Der Antrag der Klägerin ist unter diesem Blickwinkel auch bestimmt genug, um der Beklagten die nach § 62 Abs. 1 BBG gebotene Prüfung zu ermöglichen, ob die Aussage des Generalbundesanwalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, damit gegebenenfalls die Aussagegenehmigung ganz oder teilweise versagt werden könnte.

Bereits nach den dem Gericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Erkenntnissen besteht kein Zweifel, daß die von der Klägerin beantragte Aussagegenehmigung nicht in vollem Umfang abgelehnt werden darf. Eine Ablehnung kann nur auf die in § 62 Abs. 1 BBG genannten Gründe der Gefährdung des öffentlichen Wohls bzw. der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gestützt werden. Entgegen der Ansicht der Klägerin kommt eine Erteilung der Aussagegenehmigung unter den besonderen Voraussetzungen gem. § 62 Abs. 3 BBG nicht in Betracht, da der Generalbundesanwalt nicht Partei in dem gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahren ist."

Also das ist eine Frage, die hier, eine Spezialfrage.....

Band 687/Ko

"Bei den in § 62 Abs. 1 BBG genannten Versagungsgründen handelt es sich nach der in Literatur und Rechtssprechung herrschenden Meinung um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch die Verwaltungsbehörden der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Daß Gefährdung i.S.v. § 62 Abs. 1 BBG nicht bei jeglicher Aussage zu den von der Klägerin genannten Beweisthemen auftreten können, erhellt bereits aus dem Umstand, daß offenbar keine Bedenken bestanden haben, dienstliche Äußerungen der Bundesanwaltschaft in dem Stuttgarter Strafverfahren zu einzelnen dieser Fragen vorzulegen. Auch im übrigen ist nicht ersichtlich, daß alle von der beantragten Aussagegenehmigung umfaßten Themenbereiche gem. § 62 Abs. 1 BBG geheimhaltungsbedürftig sind. Es muß vielmehr grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Klärung von Zweifeln über Form, Inhalt und Umfang von Ermittlungstätigkeiten in einem anhängigen Strafverfahren bzw. über Einflüssen auf den Ablauf dieses Verfahrens nicht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährdet, sondern im öffentlichen Interesse liegt.

Allerdings ist es entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht ausgeschlossen, daß Teilbereiche oder Einzelfragen aus den von der beantragten Aussagegenehmigung umfaßten Komplexen der Geheimhaltung bedürfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Beeinträchtigungen laufender Ermittlungsverfahren oder die Interessen polizeilicher Gefahrenabwehr. Ebenso ist es denkbar, daß Identität oder Aufenthaltsort von Informanten unbekannt bleiben müssen. Mithin kann das Gericht die von der Klägerin beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer unbeschränkten Aussagegenehmigung nicht aussprechen, denn die Sache ist insoweit noch nicht spruchreif. Das Gericht sieht auch keine Veranlassung, die Sache in diesem Verfahren spruchreif zu machen. Zwar ist es gem. § 86 Abs. 1 VwGO Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Diese Aufklärungspflicht findet ihre Grenze jedoch dort, wo das Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts unangemessen die Aufgaben der Verwaltungsbehörden wahrnehmen würde. Dies wäre hier der Fall!

Ich überschlage jetzt einige Sätze.

"Die Beklagte ist mithin zu verpflichten, den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Bei dieser Bescheidung wird die Beklagte im Einzelnen prüfen müssen, wo im konkreten Fall die Grenzen der Geheimhaltungsbedürftigkeit bei den von der Klägerin genannten Themenkreisen liegen. Dabei kann entgegen der Ansicht der Beklagten die Sperrerklärung nach § 96 StPO bezüglich einer Akte nicht in jedem Fall die gänzliche Versagung einer Aussagegenehmigung über den Inhalt dieser Akte rechtfertigen. "

Band 687/Ko

Auch das, meine ich, daß darf ich als Anmerkung machen, außerordentlich interessant.

"Die umfassende Sperre gem. § 96 StPO wird im Hinblick auf die Vorlage der Akte und eine eventuelle Einsichtnahme durch Dritte erklärt, wohingegen es möglicherweise denkbar ist, eine Aussagegenehmigung über den Inhalt diese Akte so einzuschränken, daß gerade die Wiedergabe der geheimhaltungsbedürftigen Passagen der Akte ausgespart wird. Dies kann im vorliegenden Fall insbesondere dann gelten, wenn Aussagen von Zeugen, die in der Akte protokolliert oder in Form von Vermerken wiedergegeben sind, konkrete Fragen betreffen, die bereits Gegenstand des gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahrens sind.

Schließlich weist das Gericht darauf hin, daß es entgegen der Ansicht der Beklagten allein in dem Umstand, daß der Generalbundesanwalt persönlich zu einer Zeugenvernehmung erscheinen müßte, keine Gefährdung der Erfüllung von Aufgaben der Bundesanwaltschaft zu erkennen vermag."

Soweit das Zitat aus dem Urteil. Zugleich ^{ist} diese einstweilige Anordnung, die ich zitiert habe, ergangen, die es also ermöglicht, auch relativ rasch hier zu einer neuen Entscheidung des Bundesjustizministers zu gelangen. Ich habe an den Herrn Bundesminister der Justiz zu Händen des Sachbearbeiters, Herrn Dr. Korwes, ein Schreiben, ebenfalls unter dem 27. September 76, gerichtet und ihn gebeten, diese einstweilige Anordnung innerhalb kürzester Frist nachzukommen. Und ich nehme an, daß also noch im Verlauf dieser Woche der neue Bescheid des Bundesjustizministers vorliegt, und werde dann erneut eine unmittelbare Ladung vornehmen von Herrn Generalbundesanwalt Buback, aufgrund der dann neu vorliegenden Entscheidung. Es sei denn, daß die Entscheidung wieder so ausfällt, daß es einer erneuten Überprüfung des Verwaltungsgerichts bedarf. Im übrigen wiederhole ich aber auch den Beweisantrag in einer etwas verkürzten Form hinsichtlich des genannten Zeugen in der Weise.... Ich darf es hier verlesen, ich habe es schriftlich da. Der Beweisantrag hat folgenden Wortlaut:

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 2 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll* beigefügt wird, bis zum Ende des 1. Absatzes ".....angedroht worden sind." * (in Ablichtung).
Rechtsanwalt Schily führt weiter aus:

Band 687/Ko

Ich darf in dem Zusammenhang auch in gleicher Weise, also es ist eine Parallele zu dem Fall Wolf insoweit, darauf hinweisen, daß eben der Herr Generalbundesanwalt Buback insoweit nicht nur für die Frage der Prüfung der Frage eben von Bedeutung ist, Die Aussage von Herrn Buback nicht allein für die Frage von Bedeutung ist, ob hier ein Verstoß gegen § 136 a StPO vorliegt, sondern auch von Bedeutung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Herrn Müller und aus den gleichen Gründen, wie sie hier bei Herrn Wolf vorgebracht worden sind.

V.: Will sich die Bundesanwaltschaft sofort dazu äußern?

Bitte Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA.Dr.W.: Ganz kurze Stellungnahme dazu. Aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln ergibt sich ganz klar, daß es selbstverständlich dem Strafrichter überlassen bleibt, ob der Zeuge, wenn ihm Aussagegenehmigung erteilt wäre, im Strafverfahren auch zu vernehmen sei. Der Senat hier hat in seinem Beschluß, nachdem Fortgang und Beendigung der Beweisaufnahme nicht als vom verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Köln abhängig angesehen wird, ausgeführt, daß ihm insbesondere die vom Generalbundesanwalt abgegebenen Erklärungen nach § 256 StPO ausreichen. Daran hat sich auch durch die eben genannte Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Köln schon deshalb nichts geändert, weil derzeit noch fraglich ist, ob es dabei bleibt, ob Rechtsmittel eingelegt wird, gegebenenfalls wie auf ein eventuelles Rechtsmittel hin entschieden werden würde. Die prozeßuale Situation ist also nicht anders als vor dem Spruch des Verwaltungsgerichts in Köln.

V.: Nun wäre ich dankbar, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.....

Überhaupt würde ich jetzt an die Herrn Prozeßbeteiligten die Bitte richten, soweit weitere Anträge gestellt werden sollen, sie jetzt noch anzubringen. ^(zu RA Schily) Wir haben schon von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann gehört, als Sie offensichtlich noch in Griechenland waren, daß Ihrem Büro jedenfalls bekannt sei, daß noch Anträge gestellt werden sollten. Ich habe darauf hingewiesen, daß das im Widerspruch stünde zu dem, was Sie vor der Abreise nach Griechenland gesagt

OITO SCHULY

Rechtsanwalt

Anlage 2 zum Protokoll vom 28.9.76

Poststraße 151
 (gegenüber der Freien Volkstheater)
 Telefon 833 7071/72

Oberlandesgericht Stuttgart
 2. Strafsenat
 Asperger Straße
 7000 Stuttgart

In der Strafsache
 ././ Baader u.a.
 (hier: Gudrun Ensslin)
 - 2 StE 1 / 74 -

wird erneut beantragt,

Herrn Generalbundesanwalt Siegfried
 Buback als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage Vorteile in Aussicht gestellt und für den Fall, daß er nicht aussagt, Nachteile angedroht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Beweis-
 thema schon deshalb nicht im Freibeweisver-
 fahren zu klären ist, weil die Beweisbehauptungen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller von Bedeutung sind. Der Zeuge Müller hat in seiner Vernehmung (vgl. Protokollseiten 10466 ff) bestritten, daß ihm Vorteile für seine Aussage versprochen worden sind oder Nachteile für den

Fall, daß er nicht aussagt, angedroht worden sind. Demnach gilt für die Beweisbehauptungen, die Gegenstand des vorliegenden Beweisantrages sind, das Strengbeweisverfahren.



Rechtsanwalt

Band 687/Ko

haben, Sie hätten keine Anträge mehr. Vielleicht läßt sich das klären. Aber jedenfalls noch wichtiger scheint mir zu sein, wenn Anträge zu stellen sind, sind sie jetzt zu stellen. Bitteschön.

RA.Dr.H.: Ich habe im Zusammenhang mit dem Verwaltungsgerichtsverfahren noch folgendes dem Gericht und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen. Das Verwaltungsgericht Hamburg ist der besonderen Erwähnung deswegen wert, weil die Aussage des Herrn Opitz als Zeugen hier ja vom Gericht beschlossen worden ist und nur die bisher verweigerte Aussageerlaubnis entgegen gestanden hat. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat am Freitag, 24.9. beschlossen, die Antragsgegnerin, also der Polizeipräsident in Hamburg, wird auf folgendes hingewiesen: „Im Strafverfahren mag gem. § 96 StPO die bloße Erklärung, das Bekanntwerden des Akteninhalts würde dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten ausreichen, ~~ist~~. Im vorliegenden Verfahren, in dem es um die gerichtliche Überprüfung der Versagung der Aussagegenehmigung nach § 64 Hamburger Beamtengesetz geht, kommt es demgegenüber darauf an, ob tatsächlich Nachteile der beschriebenen Art entstehen würden. Damit das Gericht diese Fragen prüfen kann, ist zumindest in dem in der Verfügung vom 21.9.76 gekennzeichneten Umfang die Angabe der materiellen Gründe erforderlich, aus denen die Aussagegenehmigung versagt worden ist. Der Antragsgegnerung wird deshalb erneut aufgegeben, bis Mittwoch 29.9. 12 Uhr eingehend auf der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts entsprechende Gründe darzulegen. Gegebenenfalls möge sich die Antragsgegnerin von dem Generalbundesanwalt unterrichten lassen. Im übrigen fällt dem Gericht auf, daß die Ablehnung der Aussagegenehmigung auf andere, als im § 96 StPO genannten Nachteile gestützt ist, nämlich wie das Fernschreiben vom 9.9.1976 zeigt, auf eine erhebliche Erschwerung und Erfüllung öffentlicher Aufgaben.“

V.: Herr Rechtsanwalt Schily?

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 3 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend mit einer Übersetzung des Urteils des Oberlandesgerichts Athen vom 20. August 1976 übergeben und dem Protokoll beigefügt wird, (in Ablichtung).

Band 687/Ko

V.: Ich darf davon ausgehen, wenn Prozeßbeteiligte zu den gestellten Anträgen sofort Stellung nehmen wollen, daß dann Wortmeldungen erfolgen. Sonst gebe ich später Gelegenheit, sich geschlossen dazu zu äußern.

RA.Schi.: Dann habe ich den Antrag zu stellen.....

Ich stelle den Antrag

den Beschluß der 2. Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern vom 12. Dez. 1974 in der Strafsache gg. Jünschke u.a. zu verlesen.

Rechtsanwalt Schily übergibt dem Gericht eine Ablichtung des Beschlusses des Landgerichts Kaiserslautern vom 12. Dez. 1974 Az.: 1 AK 34/74 in der Strafsache gg. Klaus Jünschke u.a. (siehe Anlage Nr. 6 zum Protokoll vom 28.9.1976) des heutigen Sitzungsprotokolls).

V.: Es müsste natürlich im Grunde genommen noch angegeben werden, zu welchem Zwecke die Verlesung erfolgen soll.

RA.Schi.: Es ist ein präsentes Beweismittel, Herr Vorsitzender. Und bei der Urkunde zunächst mal der Antrag auf Feststellung des Inhalts.

Und dann beantrage ich:

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 4 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll in Ablichtung beigelegt wird.

Und dann, das habe ich ansich in einem Anschreiben an Sie, Herr Vorsitzender. Da geht es nur um die Terminierung. Ich überreiche Ihnen anliegend eine Ladung des AG Tiergarten, in der ich als Angeklagter in einem Beleidigungsverfahren für morgen und jeweils den folgenden Mittwoch, 6. und 13. Oktober, vor das Schöffengericht Tiergarten geladen bin und ich stelle den Antrag

an diesen Sitzungstagen keine Hauptverhandlung hier in Stammheim stattfinden zu lassen.

.....

Anlage 3 zum Protokoll vom 28.9.76

D. G. SCHILY

Postfach 15 271
5000 Köln
Telefon: 2-87772

Oberlandesgericht Stuttgart

7000 Stuttgart

In der Strafsache
././ Baader u.a.
(hier Gudrun Enselin)
- 2 StE 1/74 -

überreiche ich anliegend Ablichtung des
Urteils des Oberlandesgerichts Athen vom
20. August 1976 nebst Übersetzung mit dem
Antrage,

das Urteil einschließlich der
Begründung zu verlesen.



Rechtsanwalt

November 12, 76

Der Rat der Athener Oberlandesgerichts-Richter

(in öffentlicher Sitzung)

Zusammengesetzt aus den Richtern Konstantinou Alexopoulos, Vorsitzführender Richter beim Oberlandesgericht (da die Vorsitzenden und die Dienstältesten verhindert waren), Georgiou Kamperi, Christou Sartzetaki, Stergiou Valia und Georgiou Pavlea, Richter beim Oberlandesgericht.

Die öffentliche Sitzung mit Zuhörern fand (in dem Erdgeschoß-Saal auf der nördlichen Seite des Frauengefängnisses in Korydallos) am 17. August 1976 in Anwesenheit des Staatsanwaltes des Athener Oberlandesgerichtes Leonida Papakarya und des Sekretärs Dimitriou Kleftaki statt um zu entscheiden, ob zutreffendenfalls die Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland des deutschen Staatsangehörigen ROLF LUDWIG PHOLE, Sohn von RUDOLF, der verfolgt wird gemäß des Haftbefehls unter Nr. 8 VRS 2 KIS 5/72 vom 5. März 1975 des Staatsanwaltes beim Amtsgericht München und nach dem Beschluß Nr. 105/..... (nicht lesbar) der 5. Strafkammer des Amtsgerichtes München, erfolgen soll. Er ist anwesend im Beistand seiner Anwälte Evangelou Giannopoulou, Georgiou Stefanaki und Nikolaou Androulaki.

Das Justizministerium mit seinen Schreiben

a) 73243/FEA 186/24-7-1976, b) 75856, 75890/FEA 186/3-8-1976 und c) 749/FEA 186/4-8-1976 an den Staatsanwalt des Athener Oberlandesgerichtes hat folgendes vorgetragen:

1) Wir haben die Ehre anliegend mitzuteilen, die Verbalnote unter Nr. 275/1976 vom 22. Juli 1976 der hiesigen Deutschen Botschaft um vorläufige Verhaftung und Freiheitsentziehung mit dem Zie

bei Auslieferung in der Sache des deutschen Staatsangehörigen, der in Deutschland verfolgt wird laut Haftbefehl Nr. AZ 6 VRS 2 KIS 5/72 des Staatsanwaltes beim Amtsgericht München I wegen Verstoß gegen Paragraph Nr. 129 der deutschen Strafprozeßordnung. Wir bitten, daß Sie hierbei gemäß Artikel 10 des Griechisch-Deutschen Vertrages wegen Auslieferung von Verbrechern Kenntnis nehmen, der von griechischer Seite ratifiziert wurde durch N.GSKG/1907 im Auftrage des Ministers, des Direktors V. Vasiliou.

2) Wir haben die Ehre, weiterhin bezüglich zu (a) Ihnen anliegend die entsprechenden Verbalnoten der hiesigen Deutschen Botschaft mitzuteilen, die bezüglich auf (a) und (b) an uns unter den Nr. 281/1976 vom 28-7-1976 und 282/76 vom 29-7-1976 übermittelt worden sind mit amtlicher Übersetzung ins Griechische, damit Sie davon Kenntnis nehmen zur weiteren Veranlassung. Im Auftrag des Ministers, die Direktorin M. Mavrommati.

3) Weiterhin bezüglich (a) und (b) haben wir die Ehre, anliegend die an uns übermittelte Verbalnote unter Nr. 288 vom 2. August 1976 der hiesigen Deutschen Botschaft mitzuteilen, in Abschrift amtlich übersetzt ins Griechische mit den Begründungen als Anlage, beiliegend der amtlichen Übersetzungen ins Griechische wegen Auslieferung in der Sache des deutschen Staatsangehörigen, der sich schon in Haft in den Gerichtsgefängnissen Korydallos befindet, mit der Absicht der Auslieferung und wir bitten Sie um weitere Veranlassung.

Der Minister K. Stefanakis.

Diese ministeriellen Bezugsanweisungen samt Schriftsätzen hat der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht in Athen an den

Beschluß Nr. 12, 14/1976 des Rates des
Athener Oberlandesgerichtes

Vorsitzenden der Dienststellen des Oberlandesgerichtes
in Athen mit Schreiben unter Nr. 38113/FE 613/6-8-1976
weitergeleitet mit folgendem Inhalt: Wir haben die Ehre
Ihnen mitzuteilen gemäß Artikel 443 des K.P.D. und der
Verordnungen aus der N.GSKG/1907 des ratifizierten Vertrages
zwischen Griechenland und Deutschland "in Gegenseitigkeit
für die Auslieferung von Verbrechern" sowie der Schrift-
sätze unter den Nr. 75820/FEA 166/3-8-1976 und 749/FEA
186/4-8-1976 des Justizministers mit Anlagen der Verbal-
noten der Bundesrepublik Deutschland "zur Auslieferung ihres
Staatsangehörigen ROLF LUDWIG PHOLE mit Haftbefehl unter
der Nr. 8 VR 5 2 KIS 5/72 des Staatsanwaltes beim Amtsgericht
München und den Beschluß unter der Nr. 105/1972 der 5. Zivil-
kammer des Amtsgerichts München sowie die übrigen Akten-
schriften und bitten Sie um die weitere Veranlassung.
Der Obenaufgeführte wird verfolgt von den deutschen Gerichts-
behörden um Abbüßung der restlichen Strafe, die ihm durch den
obengenannten Beschluß auferlegt wurde. Er ist verhaftet worden
infolge einer Nachricht mit roter Anzeige des Generalsekretariats
der INTER-POL unter der Nr. 284/1975 und eines unseren Auftrages
Nr. 35880/FE 613 mit dem Datum 22. Juli d. lfd. Jahres zur Vorbeuge-
haft, ausgestellt nach Artikel 445 Paragraph 2 des K.P.D.,
und wird seitdem in den Gefängnissen von Korydallos festgehalten.
Der Staatsanwalt der Athener Oberlandesrichter, Leon. Papakaryas.
Nachdem hat der Vorsitzende der Oberlandesrichter als
Verhandlungstermin den 12. August 1976 vor diesem Rat festgesetzt,
jedoch wurde die Verhandlung verschoben, deren Begründung aus dem
Protokoll ausführlich zu entnehmen ist. Bei der erschien der
Gesuchte, der von dem Vorsitzenden, durch den vom Vorsitzenden

beibeordneten Dolmetscher Evangelos Roussou, nach seiner Identität usw. gefragt, antwortete, daß er ROLF LUDWIG PROLE heißt, Sohn von RUDOLF und RUTH ist, geboren am 4. Januar 1942 in Berlin. Er weigerte sich weitere Angaben über seine Person zu machen, hat aber erklärt, daß er der gleiche sei, der in den Verbalnoten erwähnt wird. Er hat keinen Dolmetscher seines Vertrauens und daß er als Beistand die anwesenden Rechtsanwälte Evangelos Giannopoulos, Georgios Stefanakis und Nikolaos Androulakis beauftragt habe, ihn zu verteidigen und sie haben diesen Auftrag angenommen.

Nach Erläuterung der Sache wurden gehört:

Der Staatsanwalt, der vorgetragen hat, daß es richtig und rechtlich ist, daß die vorliegende Angelegenheit vor diesem Rat gebracht wird nach Einhaltung der nach dem Gesetz vorgesehenen Vorverfahren.

Der Sekretär, der im Auftrag des Vorsitzenden die Protokollakten vorgelesen hat und die von dem Dolmetscher, den der Vorsitzende beibeordnet hat, für den Gesuchten in die deutsche Sprache übersetzt wurden.

Die Verteidigung brachte ihre Einwendung zum Ausdruck bezogen auf einige vorgelesene Schriftsätze, wie sie ausführlich im Protokoll dargelegt werden.

Der Staatsanwalt, der vorgeschlagen hat, den obengenannten Einspruch zurückzuweisen.

Der Rat, der seinen Beschluß unter Nr. 12 in diesem Jahr veröffentlicht hat, nachdem er den Einspruch für die Beurteilung zurückgewiesen hat, wie es in den gleichen Protokollen genauestens dargelegt wird.

Seite 5. Beschluß Nr. 12, 13/1976 des Rates des
Athener Oberlandesgerichts

Der Gesuchte, der seine Identität zugegeben hat und entsprechende Erklärungen gemäß der gleichen Protokolle abgegeben hat.

Die Erörterung der vorliegenden Angelegenheit, die unterbrochen wurde von dem obenaufgeführten Verhandlungstermin für den Verhandlungstermin am 18. August 1976, Mittwoch, um 9.30 Uhr.

Der Staatsanwalt, der beantragt hat, daß der Rat für die Auslieferung des Gesuchten an die Bundesrepublik Deutschland urteilen soll.

Die Verteidiger des Gesuchten, die gefordert hatten, daß der Antrag um die Auslieferung ihres Mandanten an das Land Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen wird.

Die Aussprache der vorliegenden Angelegenheit wurde unterbrochen und von dem obenaufgeführten Verhandlungstermin für den 20. August 1976, Tag Freitag, um 12.00 Uhr als Verhandlungstermin angesetzt, bei dem

die Prozeßakten gesehen wurden

und nach dem Gesetz handelnd

I. Da, wie aus dem Artikel 436 KPD hervorgeht, wenn es einen Vertrag gibt, der die Bedingungen und das Verfahren der Auslieferung von ausländischen Verbrechern regelt, werden auch die Verordnungen der Artikel 436 bis 456 KPD angewendet, wenn sie nicht gegen den Vertrag zuwiderlaufen und für die Punkte, die der Vertrag nicht vorsieht. Aus diesen Verordnungen geht hervor, daß in diesem Fall der Rat, bestehend aus fünf Richtern, dafür zuständig ist, öffentlich tagt (Artikel 448 KPD) und seinen Beschluß gemäß der Verordnungen des Artikels 450 K.P.D. erläßt.

Speziell an die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen Griechenland und West-Deutschland sieht der ratifizierte durch das Gesetz GSKG/1907, einschlägigen Athener Vertrages vom 27/2-12/3-1907 vor, das als geltend bis heute betrachtet wird, und zwar nach der dazwischenliegenden Kriegssituation zwischen Deutschland und Griechenland während des Zweiten Weltkrieges (prbl.A.P.594/1972: Glom.Poin.Chron.KE'706, AP 451/1975 Poin.Chr.KE'817). Durch Artikel 2 des erwähnten Vertrages werden speziell die Delikte (Verbrechen oder Vergehen), durchgeführte oder versuchte, für die die Auslieferung eingeräumt wird, bestimmt, unter denen werden mitgerechnet auch die für Betrug, Fälschung und Gebrauch von Fälschungen. Im Falle von Vergehen wird am Ende dieses Artikels festgesetzt, daß die Verurteilten ausgeliefert werden, wenn die verhängte Strafe mindestens ein Jahr ist. Es sei weiterhin zu bemerken, daß, wenn die Auslieferung verlangt wird und für Taten, die in Deutschland strafbar geworden sind nach den Gesetzen, die nach dem aufgeführten Auslieferungsvertrag verabschiedet worden sind, und im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wie es der Fall ist mit der Bildung einer Vereinigung um Durchführung von strafbaren Taten, das in unserem Strafgesetzbuch (Artikel 187) der Bildung einer Bande entspricht, die Beschaffung von verbotenen Waffen und deren Weiterleitung an Dritte vorsieht, und der Verordnungen der Artikel 5 § 1 und 4 § 4 des N.D.542/1970 bei Aneignung eines akademischen Titels (Artikel 175 unseres P.K.), des gesetzwidrigen Waffenbesitzes und Widerstandes gegen die Staatsgewalt. In solchem Fall sollen zusätzlich, wie es am

Seite 7 des Blatt Nr. 12, 13/1976 des Rates des
Ständer Oberlandesgerichts

Anfang dieser Begründung dargelegt wird, die entsprechenden Anordnungen des K.P.D. angewendet werden, die nicht im Gegensatz zum Vertrag stehen. Aufgrund dessen soll entschieden werden, ob für diese Taten des Gesuchten die übrigen Voraussetzungen zutreffen, für oder gegen die Auslieferung an den beantragenden Staat (siehe Mpouropoulou Erm., Strafgesetzzordnung Band 8, Seite 98, Artikel 436 Satz 6. Zisiadi, Strafgesetzzordnung Ausg. 2a, Band 8, Seite 418).

II. Da nach dem vorgetragenen die vorherige Begründung angenommen wurde, ist es gesetzlich, daß dies vor diesem Rat eingeleitet wurde im Hinblick der Anordnung des Artikels 591 par. th KPD, der durch den diplomatischen Weg eingeleitete Antrag der Bundesrepublik Deutschland, der unter Nr. 275/22-7-1976, 281/28-7-1976, 282/29-7-1976, 288/2-8-1976 und 305/7-8-1976 enthaltenen Verbalnoten ihrer Athener Botschaft um Auslieferung des Festgenommene Kraft Gesetzes (Artikel 445 KPD und 10 wie oben das Auslieferungsvertrages). Der bereits gesetzlich gemäß entsprechenden Haftbefehl des Vorsitzenden der Athener Oberlandesrichter festgenommene deutsche Staatsangehörige ROLF LUDWIG PÖHLE (Rolf Ludwig Pöhle) ist laut unwiderruflichen Beschluß Nr. 2 KLS 5/1972 V 105/1972 vom 1-3-1974 vom Landgericht München (5. Zivilkammer des Amtsgerichts München I) verurteilt für die darin enthaltenen Delikte mit einer Gesamtstrafe von sechs (6) Jahren und fünf (5) Monaten Gefängnis zur Abbüßung seiner Reststrafe von 1171 Tagen (drei Jahre und ca. 2 1/2 Monaten). Er wird dafür in Deutschland verfolgt mit Haftbefehl Nr. 8 VRS 2 KLS 5/72 vom 5. März 1975 der Staatsanwaltschaft vom Amtsgericht München I.

III. Da nach den Gerichtsakten, und zwar dem einschlägigen Vorführungsbericht vom 24-7-1976 und Bestätigung der Identität vom Staatsanwalt der Athener Oberlandesrichter (stellv. Staatsanwalt Dimitrios Vlachou) sowie des eigenen Geständnisses des obengenannten deutschen Staatsangehörigen vor diesem Rat ist der Rat absolut sicher, daß er tatsächlich der Gesuchte ist. Es soll weiterhin bemerkt werden, daß sich in den Gerichtsakten alle die aufgeführten Schriften für die vorherige Begründung befinden, die amtlich eingereicht wurden, und zwar mit beglaubigter Übersetzung des aufgeführten Urteilsbeschlusses des deutschen Gerichtes und mit Bestätigung, daß dieser am 30-1-1975 unwiderruflich wurde sowie Haftbefehl der Staatsanwaltschaft vom Amtsgericht München I und am Ende des obenaufgeführten Beschlusses die beglaubigte Übersetzung mit einschlägiger Bestätigung mit dem Text der in West Deutschland geltenden Strafverordnungen, nach denen die Taten bestraft werden, für die der Gesuchte mit der erwähnten Gesamtstrafe von sechs (6) Jahren und fünf (5) Monaten (siehe Artikel 9 des oben erwähnten Internationalen Vertrages von 1907) verurteilt worden ist. Diese wurden unter anderem vor Zuhörern vorgelesen, während die öffentliche Sitzung des Rates stattfand. Die Taten, für die der Gesuchte verurteilt worden ist, sind die aufgeführten mit der folgenden Begründung. Wie aus dem TELEX INTERPOL W.Deutschland Nr.1P 2-26 94 344 vom 28.7-1976 an INTERPOL in Athen, das vorgelesen und übersetzt wurde, hervorgeht, ist der Gesuchte POHLE aus den Gefängnissen, in denen er seine Strafe abbüßte, mit anderen Gefangenen von den deutschen Behörden entlassen worden nach verübter Erpressung

Seite 9 B. Sch. 1.3 Nr. 12, 13/1975 des Rates des
 AU. der Oberlandesgerichts

am 3-3-1975 gegen die deutsche Regierung von Unbekannten,
 offensichtlich Gleichgesinnten, Selbsternannten als "Bewegung
 2. Juni". Die Erpressung bestand darin, daß, wenn er und die
 übrigen fünf bis sechs in diesem Schriftsatz aufgeführten
 Gefangenen nicht entlassen würden, der von diesen unbekanntem
 Tätern entführte Vorsitzende der Christlich Demokratische Partei
 Berlins und jetzigen Parlamentspräsident des Abgeordnetenhauses
 in Berlin, PETER LORENZ, ermordet würde. Ihm wurde erlaubt, mit
 den anderen Freigelassenen aus Deutschland in unbekanntem Richtung
 auszureisen, mit dem dafür zur Verfügung gestellten Flugzeug DET
 der LUFTHANSA (siehe diesen Schriftsatz).

IV) Weil speziell für verbotene Auslieferung, außer anderen
 Fällen, wenn es sich um politische Verbrechen handelt oder jedes-
 mal, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß diese aus politischem
 Grund verlangt wird (Artikel 438 Punkt g. KPD). Als politisches
 Verbrechen wird das begriffen, das im Hinblick die Bewegungsgründe
 des Täters, des von ihm verfolgten Zieles und des Wesens der ange-
 griffenen Rechte, selbst wenn es sich allein indirekt gegen die
 politische Struktur des Staates richtet und den Umsturz bzw.
 Änderung gegen die etablierte Klasse nach der geltenden Staats-
 verfassung anstrebt (siehe AP 761/1975 Poin. Chron. KST Seite 150,
 siehe bezüglich I. Gafou "Strafrecht" Ausg. 2a Heft A' Seite 113-
 116, Mpouropoulou Erm. "Strafgesetzbuch" Band A' Seite 48,
 DECOCO, DROIT PENAL GENERAL 1971 Seite 119 auch MERLE-VITU,
 TRAITE DE DROIT CRIMINEL, Band A' Ausg. b' 1973, Nr. 346, auch
 Seite 399, auch das gleiche Seite 348, Seite 401, auch:

STEFANI-ELVASSEUR DROIT PENAL GENERAL, Band A' Ausg.b., 1966
Nr.222 auch Seite 196, auch das gleiche Nr.224 Seite 199
bezüglich des erweiterten Begriffs des politischen Verbrechens,
speziell um Auslieferung und von SPYPOPOULOS Öffentliches
Internationales Recht 1933, § 17 IV Seite 189, das gleiche
Seite 191-192). Über das so verstandene politische Verbrechen,
aber auch zu diesem im Zusammenhang stehende trifft gesetzlich
der Fall nach Artikel 6 des obenaufgeführten Vertrages zwischen
Griechenland und Deutschland um Auslieferung von 1907 zu, das
Nichtstattgeben (Nichterlaubnis) der Auslieferung. Aus dem ganzen
Verfahren in diesem Fall (siehe Aussage des vernommenen Zeugen
und gemachte Erklärungen), und zwar aus dem Wortlaut selbst
des obenaufgeführten, ausgesprochenen Beschlusses des deutschen
Gerichts (siehe beim gleichen auf Seite 6,7,8,10,11,55-56,139
am Ende, 140-141,155 und 158 der beglaubigten Übersetzung) geht
hervor, daß der gesuchte Rolf-Ludwig Pohle, geboren im Jahre 1942
in Berlin als vierter Sohn des bekannten Professors der Jura
Rudolf Pohle, der eine ansehnliche Erziehung genossen hatte
(siehe Seite 1 und 4-5 der beglaubigten Übersetzung des obenauf-
geführten Beschlusses), während des Jahres 1971 als Mitglied
einer revolutionären-extremistischen Organisation teilnahm,
die politische Ziele hatte und beabsichtigte, mit aktiven
Handlungen den Umsturz der in West Deutschland geltenden
politischen Staatsform und im gemeinsamen Kampf, wie erwähnt
wird, "...mit den Unterdrückten in aller Weltgegen
Imperialismus und Monopol-Kapitalismus" sowie im allgemeinen
gegen das politisch Bestehende der westlichen Gesellschaft wandte.
Für die Verbrechen, für die der Gesuchte in Deutschland verurteilt
wurde durch das obenerwähnte Gerichtsurteil mit einer Gesamtstrafe

Seite 11 - Beschl. Nr. 12, 13/1976 des Rates des
Oberlandesgerichts

von sechs (6) Jahren und fünf (5) Monaten Gefängnis, wurden während des Jahres 1971 durchgeführt, in einer Zeit, wo er Mitglied von Gruppen der gleichen revolutionären-extremistischen Organisation war. Sie sind verknüpft unmittelbar und direkt an die politischen Ziele der genannten Organisation, wie dies in einer unbezweifelbaren Weise aus dem Wortlaut selbst des Beschlusses des deutschen Gerichts hervorgeht, indem sogar bezüglich der Bewegungsgründe des Gesuchten und die von ihm verfolgten Ziele ausdrücklich (auf Seite 138 der Übersetzung) und wie folgt erwähnt werden: "Charakteristisch für den Vorsatz des Gesuchten und dessen Auffassung für die "Revolution" ist er dafür bereit, Zeit, Geld, Beruf sowie seine ganze Existenz aufzuopfern, um sie mit missionarischem Eifer durchzusetzen". Diese (Verbrechen), und zwar Bildung einer Vereinigung um Durchführung von Straftaten, Betrug, Fälschung, Gebrauch von Fälschungen, fortdauernde illegale Waffenbeschaffung und deren Weiterleitung an Mitglieder der revolutionären Gruppe, wiederholte Aneignung eines akademischen Titels, illegaler Waffenbesitz, Widerstand gegen die Staatsgewalt, werden auch von unserer Strafordnung vorgesehen und bestraft nach dem ersten Begriff von den obengenannten Delikten, der politischen Charakter trägt, wenn es sich tatsächlich um Mitbeteiligung des Gesuchten an der erwähnten Vereinigung handelt (siehe bezüglich den Beschluß des französischen Widerrufungsgerichts vom 28-11-1959, erwähnt von MERLE und VITU, auf Seite 410, Punkt 7).

Daher ist nach der mehrheitlichen Meinung nicht erlaubt die Auslieferung des Gesuchten nach Anwendung der Anordnung des Artikels 6 des obengenannten bilateralen Auslieferungs-Vertrages von 1907 in Verbindung mit Artikel 436 KPD, unabhängig davon, ob möglicherweise hieraus der Vorwurf zum Vorschein kommt, daß womöglich und gesetzlicher Grund besteht, der die Vollziehung der restlichen Strafe des Gesuchten hindert und daher die Auslieferung nicht zuläßt (Artikel 433 per.d' KPD) nach der freiwilligen Entlassung dessen seitens der deutschen Regierung, zumal es möglich war, dafür einzutreten, daß der Staat als unabhängiger und einzelner Träger die Macht ausübt, und zwar die Rechtmäßigkeit, die nicht als funktionsfähig im gegebenen Fall unter Androhung von Gewalt begriffen wird (siehe auch TENEKIDOU, Öffentliches Internationales Recht, Band A! Ausg.b' 1959, Seite 230, daß der Staat nicht unter Androhung von Gewalt handelt, selbst dann, wenn es bilaterale Staatsbeziehungen angeht).

Nach der Minderheitsmeinung von zwei Mitgliedern dieses Rates sollte der Rat für die Auslieferung entscheiden gemäß des Antrages der Staatsanwaltschaft, wie er in den Protokollen zum Ausdruck kommt, in dem aufgeführt wird, daß die Verbrechen, für die der Gesuchte verurteilt worden ist, auf der Basis des objektiven Kriteriums, das bei uns Geltung hat, nicht den Charakter des politischen Deliktes tragen, da sie sich nicht unmittelbar gegen die Organisation und Amtverrichtung der in Deutschland geltenden demokratischen Ordnung wenden, aber gegen die soziale Ordnung allgemein und hängen auch nicht mit diesem Delikt zusammen,

Seite 13 beschluß Nr. 12, 13/1976 des Rates des
Abbeur Oberlandesgerichts

sondern sie sind solche des gemeinen Strafrechts,
deswegen

urteilt gegen die Auslieferung des gesuchten
deutschen Staatsangehörigen ROLF LUDWIG PHOLE an den
Staat der Bundesrepublik Deutschland.

Entschieden, beschlossen und sogleich vor Zuhörern
verkündet.

Athen den 20. August 1976

Der Vorsitzführende
(Unterschrift)

Der Sekretär
(Unterschrift)

Übersetzung aus dem Griechischen

Stavros Kaikis
Stavros Kaikis



Gerichtlich beeidigter Dolmetscher für
die Berliner Gerichte und Notare

Berlin, den 27. September 1976

OTTO S. HILY

1. Senat
Straßen Nr. 151
(gegenüber dem Hauptbahnhof)
Telefon: 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart

7000 Stuttgart

In der Strafsache
v. Baader u.a.
(hier Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

die Leiterin des Meinungsforschungs-
instituts Allensbach, Frau Prof.
Noelle-Neumann, in Allensbach/Boden-
see als Zeugin zu vernehmen.

Die Zeugin wird bekunden, daß sie im Jahre
1971 mehrere Befragungen durch ihr Institu-
hinsichtlich der Beurteilung der Roten
Armee Fraktion (Baader-Meinhof-Gruppe) in
der Bevölkerung der Bundesrepublik durch-
geföhrt hat und

daß diese Befragungen zu folgendem Er-
gebnis geföhrt haben:

1. Im März 1971 billigten mehr als
8 Millionen Bürger der Bundes-
republik der Baader-Meinhof-Gruppe

- 2 -

politische Motive zu, ein halbes Jahr später waren es sogar 18 Millionen.

2. Mehr als 5 1/2 Millionen tolerierten die Unterstützung der Baader-Meinhof-Gruppe,
3. fast 3 Millionen waren sogar selbst bereit, Gruppenmitglieder vor der Polizei zu schützen.



Rechtsanwalt

Band 687/Ko

Rechtsanwalt Schily übergibt dem Gericht das Anschreiben an den Vorsitzenden und eine Ladung des Amtsgerichts Tiergarten.

Das Schreiben und die Ladung werden ~~in Fotokopie~~ als Anlage 5 dem Protokoll beigelegt.

V.: Sonstige Anträge? Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA. Kü.: Ich beantrage

aus der Erklärung der Astrid Proll vor dem Schwurgericht in Frankfurt - Überschrift: "Der Hauptwiderspruch in den Metropolen" bis "...Potenz heißt Kraft. Wir werden sehen." - aus Ordner 125 Band 2 die Seiten 267 - 270 zu verlesen. Die Erklärung enthält Erkenntnisse über die Selbstdarstellung der RAF.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Ich beantrage

die Ermittlungsakten des Bundeskriminalamts in der Sache Ingeborg Barz beizuziehen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen.

Ende von Band 687

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 27. September 1976
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71 / 72
V/P

An den
Vorsitzenden des 2. Straf-
senats des Oberlandesgerichts
Stuttgart Herrn Dr. Prinzing

7000 Stuttgart

Sehr geehrter Herr Dr. Prinzing!

In der Strafsache gegen Baader u.a. (2 StE 1/74) beantrage ich, für
Mittwoch, den 29. September 1976, einen Hauptverhandlungstermin nicht
anzuberaumen. An dem genannten Tage habe ich vor dem Schöffengericht
Tiergarten zu erscheinen, vor dem ich von der Staatsanwaltschaft in
Berlin wegen "Beleidigung" angeklagt bin. Ablichtung der Ladung füge
ich bei.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten

Berlin-Tiergarten, Turmstraße 91 / Wilsnacker Straße 3-5
Fernruf (Vermittlg.): 39 40 11, Intern: (933), App. Nr. nebenst.
PSchKto der Justizkasse Berlin (West):
BlNW 352-108 (BLZ 100 100 10)

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus A 15, 24, 70, 86, 90
(Diese Angaben sind unverbindlich)

3456 / 518
11725
7. Juli 1976

Postanschrift:
Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
Herrn
Rechtsanwalt
Otto Schily
Schaperstr. 15

Datum
556 6. Juli 1976

Geschäftsnummer
bitte stets angeben ▼
215 - 101. 76

1 Berlin 15 Chbg.

*1/28
2/28
238.16*

Es wird gebeten, diese
Ladung zum Termin
mitzubringen!

Ladung

Zutreffendes ist angekreuzt

Hinweis für Kraftfahrer:
Auf den Höfen des Kriminal-
gerichts bestehen keine Park-
möglichkeiten. In den Stra-
ßen der näheren Umgebung
herrscht Parkraumnot. Es
wird empfohlen, öffentliche
Verkehrsmittel zu benutzen.

zum Termin am 29. September, 6. und 13. Oktober 1976

Datum	Uhrzeit jeweils: 9.15 Uhr	Stock/Raum (0 = Erdgeschoß) ja 3/701	Gerichtsgebäude <input checked="" type="checkbox"/> Turmstr. 91 <input type="checkbox"/> Wilsnacker Str. 3-5 <i>mark</i>
-------	---------------------------------	--	---

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!
In der Strafsache gegen

Rechtsanwalt Otto Schily

wegen

falscher Anschuldigung und Beleidigung

werden Sie zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht Tiergarten geladen.

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegt bei.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, kann Ihre Verhaftung oder Vorführung angeordnet werden.

Zur Verhandlung wird/werden außerdem geladen als Zeuge/n bzw. Sachverständige(r*) mit Wohnsitz in Berlin, soweit nichts anderes vermerkt ist:

Dr. Krell, Dr. Hiob, Dr. Bergmann, Dr. Schattauer, Dr. Helfmeier,
Dr. Meitzner, Dr. Loeckell, Dr. Wenzel,
Prof. Dr. Krauland, Prof. Dr. Oeser x

Hochachtungsvoll

Justizangestellte

StP 20

Ladung des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht (§ 216 StPO)

Druck: Kutschbach Druck und Verlag GmbH, Berlin 47 10000 1.76

*) Sachverständige sind mit einem x hinter dem Namen gekennzeichnet.

V.: Sonstige Anträge? Sehe ich nicht. Darf ich davon ausgehen, daß damit auch keine weiteren Anträge mehr vorhanden sind?

RA.Schi.: Erst mal nicht.

V.: Herr Rechtsanwalt Schily, sollten solche jedenfalls schon ins Auge gefasst sein, vielleicht noch nicht formuliert sein, dann wäre natürlich Gelegenheit gegeben, durch die Pause, die jetzt zwangsläufig eintritt, vielleicht diese Sachen vorzubereiten. Ich weise also nochmals darauf hin, daß das Verfahren sich auf diese Weise natürlich endlos in die Länge zieht, wenn Anträge nicht in dem Zeitpunkt gestellt werden, wo sie tatsächlich schon sozusagen vor dem geistigen Auge der Antragsteller stehen. Denn im allgemeinen bedarf ja die Formulierung keiner größeren Künste, so daß das rasch geschehen kann. Ich muß großen Wert darauf legen. Es ist schon mal angedeutet worden, je länger sich die Sache hinzieht, um so eher wird der Gesichtspunkt der Verschleppung in Betracht zu ziehen sein. Das ist bis jetzt noch nicht zu behaupten, aber sollte etwa erkennbar werden, daß Anträge verzögerlich gestellt würden, so müßte natürlich dieser Gesichtspunkt zunehmend an Gewicht gewinnen.

Will die Bundesanwaltschaft zu den gestellten Anträgen sich gleich äußern?

RA.Schi.: Bei uns hier noch....

V.: Darf ich zunächst mal der Bundesanwaltschaft das Wort geben jetzt zu den Anträgen, dann wieder Herr Rechtsanwalt Schily.

OStA.Zeis: Zuerst, Herr Vorsitzender, meine Herrn Richter, zu dem Antrag, morgen und am folgenden Mittwoch keine Hauptverhandlung hier abzuhalten, weil Herr Rechtsanwalt Schily eine Ladung vom Amtsgericht Tiergarten wohl bekommen hat. Es wäre doch interessant, zu erfahren, seit wann Herr Rechtsanwalt Schily als Angeklagter zu dieser Hauptverhandlung geladen worden ist. Da ich annehme....

RA.Schi.: Das kann ich Ihnen gleich sagen, Herr Zeis, am 23. August bin ich geladen. Aber ich bin auch kein Prophet und ich konnte nicht voraussehen, wie lange diese Hauptverhandlung hier dauern wird. Und im übrigen....

OStA.Zeis.: Nun, Herr Rechtsanwalt Schily, wenn ich gleich darauf antworten darf, Wenn jemand hier voraussehen kann, wie lange die Hauptverhandlung dauert, doch dann mit Sie, der Sie immer wieder neue Beweisanträge stellen. Ich meine, wenn Herr Rechtsanwalt Schily am 23. August diese Ladung bekommen hat, dann hätte er genug Zeit

gehabt, darauf den Senat hinzuweisen. Wenn er jetzt einen Tag zuvor darauf hinweist, daß^{er} morgen und folgenden Mittwoch hier nicht erscheinen kann, dann meine ich, es sei kein Grund, hier die Hauptverhandlung nicht stattfinden zu lassen. Die Angeklagte Ensslin ist durch die Herren Pflichtverteidiger zur Rechten ausreichend vertreten. Gerade das scheint mir auch mit eine Voraussetzung dafür gewesen zu sein, daß ab und an der eine Verteidiger nicht kann, daß man hier für die einzelnen Angeklagten zwei beziehungsweise drei Pflichtverteidiger bestellt hat.

Zum Antrag, die Ermittlungsakten Ingeborg Barz hier beizuziehen; Dieser Antrag ist unzulässig, weil es nicht angeht, daß man einfach einen Antrag auf Beiziehung von Ermittlungsakten stellt, ohne das Beweisthema zu benennen.

Zum Antrag, Frau Noelle-Neumann vom Allensbacher Institut zu diesen unter Beweis gestellten Behauptungen als Zeugin zu laden, folgendes: Ein Beweisantrag im Sinne von § 244 Abs. 3 StPO liegt nur dann vor, wenn sich das Beweisthema mit^{der} Straf- und Schuldfrage befasst. Das ist nach unserer Auffassung hier nicht der Fall.

Zu den übrigen Anträgen gilt folgendes: Auch bei präsenten Urkunden kann^{man} nicht einfach diese Urkunden hier präsentieren und vom Gericht verlangen, daß sie vorgelesen werden müssen, denn auch § 245 StPO geht davon aus, daß die Urkundenⁱⁿ einem Sachzusammenhang mit den hier anstehenden Themen stehen.

V.: Dankeschön. Herr Rechtsanwalt Schily, Sie hatten noch um das Wort gebeten, bitte.

RA.Schi.: Also zunächst mal möchte ich zwei Sätze noch zu dem sagen, was der Herr Zeis hier erwiedert hat. Ich ergänze meine Verlesungsanträge dahingehend, daß sich aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Athen, aus der Verlesung des Urteils des Oberlandesgerichts Athen ergeben wird, daß das Oberlandesgericht Athen die Auffassung vertreten hat, daß es sich bei den Delikten, für die Herr Pohle von einem Münchner Gericht zur Verantwortung gezogen worden ist, um politische Delikte handelt. Und es darf in dem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß Herrn Pohle auch die Zugehörigkeit zur Baader-Meinhof-Gruppe oder Roten-Armee-Fraktion zum Vorwurf gemacht worden ist. Und die Verlesung des Beschlusses des Landgerichts Kaiserslautern wird ergeben, daß das Landgericht Kaiserslautern von dem naheliegenden rechtlichen Gesichtspunkt des Hochverrates in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Baader-Meinhof-Gruppe gesprochen hat. Nun, was die Frage anbelangt zu meiner/morgigen

Verhinderung, finde ich es einigermaßen erstaunlich, daß die Bundesanwaltschaft es offenbar für richtig hält, da einfach darüber hinweg-zu-gehen. Selbst wenn mir da ein Versäumnis der rechtzeitigen Benachrichtigung vorzuwerfen wäre, heißt das ja noch nicht, daß man hier unter Ausschaltung des gewählten Verteidigers dann eine Hauptverhandlung durchführen soll oder mich der Gefahr aussetzt, daß ich womöglich noch einen Haftbefehl wegen Beleidigung, wegen des dringenden Verdachts der Beleidigung bekomme oder einen Haftbefehl nach § 230, was ja alles denkbar wäre. Ich meine, daß Herr Zeis das vielleicht - naja, ich verkneife mir die Bemerkung. Im übrigen habe ich aus der Presse entnommen, daß der Herr Müller, der ja hier bereits als Zeuge vernommen worden ist, inzwischen vom Untersuchungsgefängnis in Hamburg nach Koblenz transportiert worden ist, um weitere Aussagen im Zusammenhang mit der Roten-Armee-Fraktion zu machen. Er hatte ja mal hier auch in seiner Vernehmung vor dem hiesigen Gericht angedeutet, daß seine Vernehmung, die da am 31. März begonnen hatte, eigentlich noch nicht abgeschlossen sei und ich stelle ausdrücklich den Antrag:

diese Aussagen, die von Herrn Müller jetzt offenbar zu Protokoll gegeben werden, auch hier für das hiesige Verfahren beizuziehen, da sich möglicherweise doch da neue Gesichtspunkte ergeben für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Herrn Müller.

Es versteht sich ja von selbst, daß die Aussagen des Herrn Müller zu der Roten-Armee-Fraktion als eine Einheit aufgefasst werden müssen und es geht nicht an, daß er zunächst mal also portionsweise etwas hier erklärt und dann hinterher dann da noch Fußnoten dazu macht, die vielleicht seine Aussage noch in einem wieder ganz neuen Licht erscheinen lassen. Jedenfalls muß sich das Gericht meiner Meinung nach dafür sogar von Amts wegen interessieren und auch den Prozeßbeteiligten die entsprechenden Aktenvorgänge zugänglich machen, wobei ich auch hier dem Gericht meine Information weitergeben will, die das Gericht prüfen mag, inwieweit das für das Verfahren von Bedeutung ist. Nach meinen Informationen hat Herr Müller durch seinen Verteidiger die von ihm gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg eingelegte Revision zurücknehmen lassen, so daß dieses Urteil rechtskräftig ist. Wie gesagt, welche rechtlichen Folgerungen das Oberlandesgericht, hier der 2. Strafsenat,

daraus zieht, das überlasse ich der Prüfung des hohen Senats.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Ich ergänze-dank der Anregung des Herrn Oberstaatsanwalts Zeis-meinen Beweisantrag, die Ingeborg Barz-Akten des Bundeskriminalamts beizuziehen, um die Wiederholung des bekannten Beweisthemas, nämlich, daß aus jenen Akten sich ergibt:

- a) daß der Zeuge Gerhard Müller Andreas Baader verdächtigt hat, Ingeborg Barz erschossen zu haben und
- b) daß die daraufhin angestellten Ermittlungen die Unhaltbarkeit, ~~und~~ die Unwahrheit dieser Verdächtigung ergeben haben.

Und dabei weise ich besonders auch auf einen Gesichtspunkt noch hin. Durchaus kann die Beiziehung jener Akten gerade auch die Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller insgesamt ergeben, wenn sich nämlich das hier aufgestellte Beweisthema nicht bestätigen sollte. Denn mittlerweile wissen wir alle und ist gerichtsbekannt, daß Ermittlungsbehörden in einer bestimmten Presse, von einem bestimmten Journalisten, der offenbar einen erweiterten Zugang gegenüber seinen Kollegen zu jenen Kreisen hat, heißt es vornehm umschrieben: „Gut unterrichtete Justizkreise“, daß also solche „gut unterrichtete Justizkreise“ offenbar planmäßig, gezielt über einen bestimmten Journalisten Falschmeldungen in die Presse lancieren, so daß also nicht ohne weiteres die Möglichkeit von der Hand zu weisen wäre, daß auch jene Pressemeldungen vom April 1974 unrichtig waren, die ebenfalls auf Justizkreise, auf Ermittlungsbehörden zurückgeführt worden sind. Jedoch wissen wir dort, in jenem Fall, im Gegensatz zu hier, wo sich die Unwahrheit sozusagen auf der Hand liegend ergibt, etwa in der "Frankfurter Rundschau" vom vergangenen Samstag oder in der "Frankfurter Rundschau" vom 24. Juli, unwahre Nachrichten offenbar gezielt, „gut unterrichtete Justizkreise“, im Gegensatz zu hier jedoch dort die tatsächlichen Ermittlungstätigkeiten, die offenkundig geworden sind. Nämlich nach Angaben des Zeugen Müller haben im April 1974 Beamte des Kriminalamts der Stadt Hamburg zusammen mit Beamten des Bundeskriminalamts Teile des Rheinufers umgebaggert, um an der von Müller bezeichneten Stelle die angeblich ermordete Ingeborg Barz aufzufinden. Ich meine also so oder so, in jedem Fall ist dieser

Beweisantrag, die Akten Ingeborg Barz nun selbst heranzuziehen, von erheblicher Bedeutung für die Beweiswürdigung in diesem Verfahren.

V.: ~~Sonst~~ keine Wortmeldung mehr? Dann setzen wir die Sitzung um 14.30 Uhr fort.

Pause von 10.00 Uhr bis 14.33 Uhr

Ende von Band 688.

Band 689/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 14.33 Uhr.

RA Schlaegel ist nicht mehr anwesend.

RA Schwarz ist nunmehr auch anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Es ist über die gestellten Anträge entschieden worden.

Der Vorsitzende verliest aus dem Beschluß des LG Kaiserslautern (Az.: 1 AK 34/74) vom 12. Dez. 1974 gg. Klaus Jünschke u.a.

- Anl. 6 zum Protokoll -

den Tenor und von S. 6 den letzten Absatz, jeweils gekennzeichnet mit ┌ └.

Anträge auf weitere Verlesungen aus dem Beschluß werden nicht gestellt.

V.: Dann wird antragsgemäß, auszugsweise, so wie der Antrag von Herrn Rechtsanwalt Künzel lautet, verlesen:

Es wird die Prozeßerklärung von Astrid Proll vom 2.10.1973 vor dem Schwurgericht Frankfurt/M. -abgelegt in Fotokopie im Ordner 125 Bl.267 ff.d.A.- wie folgt verlesen:

Bl. 267 d.A. von "Der Hauptwiderspruch...." bis Bl. 270 d.A. "....Wir werden sehn".

V.: Die Herren Prozeßbeteiligten haben inzwischen die fernschriftlich eingegangene Aussage des Zeugen Wolf vorgelegt bekommen. Ich nehme an, sie ist Ihnen inzwischen bekannt geworden, da der Senat beabsichtigt, sich jetzt schlüssig zu werden über die Verlesung. Wollen Sie sich nochmals dazu äußern?

RA. Schi.: Ja, also ich widerspreche ausdrücklich einer Verlesung dieses Fernschreibens und darf bei dieser Gelegenheit, ich glaube, ich habe das heute Morgen versäumt, ankündigen, daß ich auch hinsichtlich dieser fernschriftlich erteilten Aussagebeschränkung verwaltungsgerichtliche Maßnahmen ergreifen werde. Wobei ich dem Senat dankbar wäre, wenn Sie mir bekanntgeben würden - ich kann das hier aus diesem Fernschreiben nämlich nicht entziffern -, von wann dieses Fernschreiben datiert....

Band 689/F1

V.: Das Ihnen als Antwort vorliegende Fernschreiben...?

RA. Schi.: Ja, das ist dies Schreiben von dem Dr. Hartkopf, in dem also sich das Bundesinnenministerium zu der Frage der Aussagegenehmigung für die Herren Geisler, Wolf und Schneider äußert, und hat....Da steht oben drüber: "Eingang: 12 64," aber das ist offenbar nur so eine Eingangsnummer oder was.

Gespräch zwischen dem Vorsitzenden und
RA Schily über das Datum des Fernschreibens.

V.: Ich glaube, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder hat das Schreiben gegenwärtig, vielleicht....

BA. Dr. Wu.: Fernschreibnummer 3790 vom 23. 9., 9.50 Uhr.

RA. Schi.: Achso, das ist der 23. 9. gut, Dankeschön.

V.: Sonstige ~~x~~ Äußerungen?

RA. Schi.: Ja, und dann möchte ich den Beweisantrag; zunächst einmal möchte ich anregen, daß der Senat sich doch vielleicht von Amts wegen auch noch einmal darum bemühen sollte, eine Erweiterung der Aussagegenehmigung, insbesondere auch zu meinem Beweisantrag vom - Moment bitte, den ich in der letzten Sitzungswoche gestellt habe. Und zwar ich nehme an - das ~~ist~~ hier Anl. 8 zum Protokoll vom 21. Sept. 1976 -, daß Sie das dann numeriert haben, und das die Nr. 1 ist und das andere Nr. 2. Weil ja das aufgegliedert ist, die Beweisanträge Wolf, Geisler und Schneider....

V.: Es ~~waren~~ drei Anträge und...

RA. Schi.: Es waren zwei Anträge, die mit den gleichen Zeugen...

V.: Drei insgesamt...

RA. Schi.: Oder 3 sogar.

V.: Und hier hat die Genehmigungsbehörde....

RA. Schi.: Nur zu der Nr. 2 Abs. 3....

V.: Das ist nicht numeriert worden, sondern im Grunde genommen ist ja der Text angegeben worden.

RA. Schi.: Also ich würde anregen, diese Anl. 8 zum Protokoll vom 21. Sept. 1976, der sich nochmal mit den Aussagen von Herrn Müller zu Herrn Hoff beschäftigt; denn ich sehe da beim besten Willen nicht, inwieweit das nun irgendwie Nachteile oder öffentliche Aufgaben gefährden sollte, daß sich der Herr Wolf dazu äußert, was der Herr Müller früher über den Herrn Hoff gesagt hat. Aber ich erweitere also den Beweisantrag be-

Ausfertigung

1. PK 1/74
2. Jb 357/74
R

Eingegangen
20. DEZ. 1974

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

1. Klaus J u n s c h k e , geboren am 6. September 1947,
in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken,
zur Zeit in den Universitätskliniken Mainz,
2. Wolfgang G r u n d m a n n , geboren am 3. Juni 1948
in Harburg/Lahn, in Untersuchungshaft in der Justizvollzugs-
anstalt Zweibrücken, zur Zeit in den Universitätskliniken
Mainz,
3. Manfred G r e s h o f , geboren am 3. Oktober 1946 in Kiel
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt
Zweibrücken,

wegen Mordverdachts u.a.,

hat die 2. Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern unter
Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Stiefen-
höfer, des Richters am Landgericht Rubel und des Richters
Heinrich

am 12. Dezember 1974

b e s c h l o s s e n

Die Strafsache soll den Bundesgerichtshof vorgelegt
werden mit der Anregung, sie gegebenenfalls vom
Amte wegen mit der bei dem Oberlandesgericht in
Stuttgart anhängigen Strafsache gegen Baader
u. a. - 1 StE 1/74 des Generalbundesanwaltes -
zu verbinden.

(objektive) Zusammenhang ist unmittelbar. Im übrigen besteht insoweit ein Zusammenhang, als die in beiden Strafsachen des Banküberfalls (bzw. des Vergehens nach § 129 StGB) beschuldigten Täter weitere strafbare Handlungen begangen haben sollen (subjektiver Zusammenhang). Der so begründete Zusammenhang stellt sich als mittelbarer dar, was nach einhelliger Ansicht in der Literatur für eine Verbindung mehrerer Strafsachen genügt (Eberhard Schmidt, StPO, Teil II, § 3 Randa. 10; Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Aufl., § 3 Ann. 1; KMR, StPO, 6. Aufl., § 3 Ann. 2; Klein-knecht, StPO, 31. Aufl., Ann. 4).

Die somit rechtlich zulässige Verbindung beider Strafsachen ist auch zweckmäßig.

X

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß bei Durchführung des Hauptverfahrens die den Angeeschuldigten vorgeworfenen Taten unter dem Gesichtspunkt des Hochverrats (§§ 81, 83 StGB) Bedeutung gewinnen. Das Ermittlungsergebnis über die Bestrebungen und Ziele der "Roten Armee Fraktion" (RAF) sowie Vorgänge in jüngster Vergangenheit geben hierzu Anlaß. Bei gemeinsamer Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart wäre in diesem Fall mit Rücksicht auf die nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 GVG gegebene Zuständigkeitsregelung lediglich ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erforderlich (§ 265 StPO), während bei getrennter Verhandlung in dem Verfahren vor dem Schwurgericht Kaiserslautern nur eine Verweisung nach § 270 StPO an das Oberlandesgericht Koblenz möglich wäre. Die damit verbundenen Erschwernisse und Verzögerungen beim Fortgang des Verfahrens bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Band 689/F1

züglich dem Herrn Wolf noch dahingehend. Es wird beantragt:

Herrn Kriminalhauptkommissar Hans Wolf,
zu laden über das Bundeskriminalamt in
Wiesbaden,

zusätzlich zu folgendem Beweisthema zu vernehmen: Der Zeuge wird bekunden, daß der Zeuge Gerhard Müller mit seinen Aussagen versucht hat, andere Personen durch wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen zu belasten, insbesondere auch den Zeugen Dierk Hoff, und daß die von dem Zeugen Wolf und anderen Ermittlungsbeamten angestellten Ermittlungen die Unrichtigkeit zahlreicher von dem Zeugen Gerhard Müller aufgestellter Tatsachenbehauptungen ergeben haben.

V.: Ja, das ist also ein neuer Beweisantrag.

RA. Schi.: Und verknüpft mit dem Widerspruch gegen die Verlesung dieses Fernschreibens und dem Antrag abzuwarten, bis hier das Verwaltungsgericht entschieden hat. Ich kann versichern, daß ich noch versuchen werde, morgen im Laufe des Tages, den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung insoweit an das zuständige Verwaltungsgericht abzusenden. Und Sie wissen ja aus dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln, daß relativ rasch dort entschieden werden kann. Und im übrigen, die Anregung von Amts wegen sich nochmal zu der Frage der Erweiterung der Aussagegenehmigung auf die Beweisthemen Anl. 8 zum Protokoll vom 21. Sept. 1976 zu bemühen.

RA. Schily übergibt seinen handschriftlich vorbereiteten Antrag, der als Anl. 7 (in Ablichtung) dem Protokoll beigelegt wird.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA. Dr. He.: Das hier fernschriftlich vorliegende Vernehmungsprotokoll für den Zeugen Wolf halte ich nicht für verlesbar, weil die Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 nicht vorliegen. Es liegt also nicht der Tatbestand vor, daß der Zeuge in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden könnte. Deswegen haben wir es hier hinsichtlich dieses fernschriftlichen Protokolls mit einem Verlesungsverbot zu tun. Und selbst, wenn wir uns einverstanden erklärten, hülfe das nicht aus dem Rechtsmangel. Das Protokoll ist also nach meiner Rechtsauffassung nicht verlesbar.

Band 689/F1

V.: Sonstige Äußerungen? Bitte Herr Bundesanwalt Zeis.

OstA. Ze.: Wir beantragen die Verlesung. Herr Rechtsanwalt

Dr. Heldmann übersieht, daß sich's hier nicht um ein Strengbeweisverfahren, sondern um ein Freibeweisverfahren handelt, also nicht die Vorschriften der 244 insbesondere und nicht die Vorschrift des § 251 * hier Anwendung finden kann.

V.: Der Senat wird sich....

RA. Dr. He.: ~~er~~ Glaubwürdigkeit!

V.: Der Senat wird sich nochmals über die jetzt aufgeworfenen Fragen schlüssig werden. Insbesondere da ja auch ein erweiterter Antrag gestellt worden ist. 10 Minuten nach Drei Fortsetzung der Sitzung.

Pause von 14.53 Uhr bis 15.17 Uhr.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie haben schriftlich noch eine Ergänzung des Antrags Wolf nachgereicht.

Der Vorsitzende verliest die von Rechtsanwalt Dr. Heldmann in der Pause übergebene Ergänzung zum Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Wolf.

Die übergebene Ergänzung wird als Anl. 8 dem Protokoll beigelegt. (in Ablichtung)

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erklärt, daß die schriftlich übergebene Ergänzung des Beweisantrags als mündlich in der Hauptverhandlung gestellt behandelt werden soll.

Dann ist zunächst folgender Beschluß zu verkünden:

Der Antrag, Herrn Kriminalhauptkommissar Hans Wolf als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

Die fernschriftlich übermittelte Aussage des Zeugen vom 28. 9. 76 ist zu verlesen.

Gründe: Rechtsanwalt Schily hat KHK Wolf zu verschiedenen Beweisthemen benannt. Die von der zuständigen Behörde Herrn Wolf erteilte Aussagenehmigung bezieht sich nur auf die Behauptung:

Stuttgart, den 28. 9. 76

Herrn Prof. Dr. G. B. Bredemeyer
Herrn Dr. G. Bredemeyer
Herrn Dr. G. Bredemeyer
- 22. 9. 76 -

wird beantragt,
Herrn Dr. G. Bredemeyer
als Mitglied des Bundesrats
Wiesbaden,

zurück zu folgenden Beschlüssen
zu vernehmen:

Der Bundesrat wird ersucht, die Sache
des Herrn Dr. G. Bredemeyer
wegen seiner Tätigkeit
als Patentanwalt
nicht zu berücksichtigen
wegen Dr. G. Bredemeyer

und die Sache
wegen Dr. G. Bredemeyer

DR. HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT

BLATT

angestellte Ermittlungen die Unrichtigkeit
von behauptet von dem Bürger selbst
Körpers angestellter Tatsachenaussagen
sicher lassen.

Gief
RA

28.9.76

Zum Punkt ausgang lauf

erläutere ich:

Bei jeder Lauf wird Lauf bestimmt,
das er wurde G. Wieder ausgang
So versteht ausgang ausgang
ist, um von dem ausgang
Kraften zu bestimmen,
und

Das ist ausgang ausgang
aus den Ergebnissen ausgang
beiden Lauf ausgang
Ergebnisse bestimmen ausgang
haben.

ausgang

Band 689/F1

"dass dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage u.a. angeboten worden sind 50% Straferlaß sowie Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren und dass ihm, dem Zeugen Müller, andererseits bedeutet wurde, er habe sonst mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen."

Soweit Herr Wolf zu anderen als der vorstehend wiedergegebenen Behauptung benannt ist, darf er mangels Aussagegenehmigung nicht vernommen werden (§ 54 StPO).

Die Behauptung, zu der Herr Wolf aussagen darf, soll dartun, es seien bei der Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller unerlaubte Vernehmungsmittel im Sinne von § 136 a StPO angewandt worden. Ob das zutrifft, ist vom Senat im Wege des Freibeweises zu klären (BGHSt 16, 164; Meyer bei Löwe-Rosenberg 23. Aufl., 53 zu § 136 a StPO). In welchem Umfang und auf welche Art dieser Beweis zu erheben ist, wird allein vom Gebot der Aufklärungspflicht bestimmt; die Vorschriften über den Strengbeweis gelten hier nicht.

Die Ausführungen der Rechtsanwälte Dr. Heldmann und Schily, die Vernehmung des Zeugen Wolf solle zugleich der Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller dienen, weil dieser bei seiner Vernehmung solche unerlaubten Vernehmungsmittel verneint habe, geben zu keiner anderen Beurteilung Anlaß, machen insbesondere die Frage, ob solche Vernehmungsmittel benutzt worden sind, nicht zur "doppelrelevanten" Tatsache mit der Folge, daß die Grundsätze des Strengbeweises anzuwenden wären. Der Senat sah sich, nachdem die Verwendung verbotener Vernehmungsmittel behauptet worden war, veranlaßt, dieser Frage nachzugehen. Er hat in diesem Zusammenhang auch den Zeugen Müller hierzu befragt. Der bloße Umstand, daß Gerhard Müller auch zur Schuld- und Straffrage gehört wurde, stellt noch nicht jede weitere Ermittlung zur Frage des § 136 a StPO unter Strengbeweis, auch nicht, wenn die Aussage des Zeugen Müller zu dieser Verfahrensfrage in Zweifel gezogen wird.

Der Senat berücksichtigt bei seiner Entscheidung es bei der Verlesung bewenden zu lassen, daß die von einigen

Band 689/F1

Verteidigern immer wieder aufgestellte Behauptung, es seien hier unerlaubte Vernehmungsmittel benutzt worden, bisher in der Beweisaufnahme keinerlei Bestätigung gefunden hat. So haben die zu diesem Zweck von der Verteidigung benannten und in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen Müller (Sohn, Vater und Mutter), Rieber, van Nagy, Thorer, Nouhuys, Stuberger, Gottschalk-Solger, der schriftlich gehörte Generalbundesanwalt und die Zeugen Schneider und Geisler entsprechende Behauptungen nicht bestätigt.

Herr KHK Wolf ist beim Bundeskriminalamt tätig wie die Zeugen Schneider und Geisler. Er hat zum Teil mit diesen Zeugen zusammen Gerhard Müller vernommen. Beide Zeugen haben dargelegt, daß solche Angebote oder Drohungen bei Vernehmungen oder Gesprächen, an denen der Zeuge Wolf beteiligt war, nicht erfolgt sind. Es ist nicht ersichtlich, warum er bei anderer Gelegenheit derartiges getan haben sollte, was nach der Bekundung der Zeugen ohnehin völlig ungewöhnlich wäre. Tatsächlich ergeben die schriftlichen Aussagen des Zeugen Wolf im Vergleich zu den Aussagen der Zeugen Schneider und Geisler vor Gericht nichts Neues. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass die mündliche Anhörung des Zeugen Wolf zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Übrigens ist nach dem gesamten Vorbringen der Verteidigung - insbesondere dem immer wieder vorgehaltenen Beweisantrag des Zeugen Müller in seinem Hamburger Verfahren - nicht zu ersehen, welcher Zusammenhang zwischen einer angeblichen Beeinflussung im Sommer 1972 bis Anfang 1973 und den frühestens ab Ende 1974 gemachten Aussagen des Zeugen Müller bestehen soll.

Nach Auffassung des Senats gebietet daher die Pflicht zu umfassender Aufklärung über die Verlesung hinaus eine Vernehmung von KHK Wolf nicht.

Damit wird dieses Vernehmungsprotokoll, das fernschriftlich übermittelt worden ist, verlesen. Bitte, Herr Dr. Breucker.

Band 689/F1

- RA. Schi.: ...Ich bitte um eine Pause von 7 Minuten, weil ich prüfen muß, ob ich im Hinblick auf diese soeben verkündete Entscheidung einen unaufschiebbaren Antrag stellen muß.
- V.: Wir werden jetzt die Verlesung vornehmen, dann die Pause.
- RA. Schi.: Nein, nein, Herr Vorsitzender, ich ~~hatte~~ ^{doch} von einem unaufschiebbaren Antrag gesprochen.
- V.: Ja, wenn Sie den unaufschiebbaren Antrag gestellt hätten, dann wäre tatsächlich jetzt die Unterbrechung zwingend; aber sie ist ja trotzdem immer noch nicht etwa verzögerlich behandelt, wenn wir ~~hier~~ nun die Verlesung durchführen.
- RA. Schi.: Doch, doch dann ist die Frage eben, ob womöglich dieser unaufschiebbare Antrag nicht mehr gestellt werden kann. Und ich möchte da kein prozessuales Risiko eingehen. Ich bin ~~ja~~ auch sehr bescheiden in meiner Pause, 7 Minuten, also bis Halbvier genau.
- V.: Halbvier Uhr Fortsetzung.

Pause von 15.24 Uhr bis 15.30 Uhr

Ende des Bandes 689.

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 15.30 Uhr

V.: Wollen Sie das Wort, Herr Rechtsanwalt Schily?

RA Schi.: Ja.

V.: Bitte.

RA Schi.: Namens der Angeklagten Ensslin wird der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing, sowie die beisitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth, Maier, Berroth und Dr. Breucker wegen Besorgnis der Befangenheit

a b g e l e h n t .

Zur Begründung wird folgendes vorgetragen, wobei zur Glaubhaftmachung des nachfolgend vorgetragenen Sachverhalts auf dienstliche Erklärungen der abgelehnten Richter Bezug genommen wird.

Die abgelehnten Richter haben mit einem soeben verkündeten Beschluß die Vernehmung des Kriminalbeamten Hans Wolf abgelehnt, nachdem der Zeuge Wolf auf einen Beweisantrag der Verteidigung für den heutigen Tag geladen worden war. Der Sinneswandel, anstelle einer Vernehmung des Zeugen Wolf in der Hauptverhandlung nunmehr die Erklärung des Zeugen Wolf nur schriftlich entgegenzunehmen und ein entsprechendes Fernschreiben hier in der Hauptverhandlung zu verlesen, wird in dem Beschluß der abgelehnten Richter damit begründet, daß der Herr Wolf erkrankt sei und ohnehin eine Befragung, so sinngemäß^{ist} wohl der Beschluß zu verstehen, eine Befragung des Zeugen Wolf in der Hauptverhandlung nichts anderes ergeben werde als das, was in dem Fernschreiben enthalten ist. Der Beschluß der abgelehnten Richter enthält auf weiten Strecken eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung im Bereich der Vorschrift des § 136 a StPO, wobei deutlich wird, daß die abgelehnten Richter eine Auswahl der Beweismittel zum Nachteil der Antragstellerin vorgenommen haben und in ihrer Beweiswürdigung schon zu Lasten der Antragstellerin festgelegt sind. Es fällt beispielsweise auf, daß bei der Frage, ob verbotene Vernehmungsmethoden im Zusammenhang

mit der Vernehmung des Zeugen Gerh-ard Müller zur Anwendung gelangt sind, in keiner Weise die Aussage des Rechtsanwalts Stroebele, die Aussage des Zeugen Dollak, aber auch die Aussage des Zeugen Gerhard Müller selbst Berücksichtigung findet; unter anderem der Umstand, daß die offiziellen, d. h. Aussagen, die dann hier in die Verhandlung Eingang gefunden haben, daß die offiziellen Aussagen des Zeugen Gerhard Müller erst zu einem Zeitpunkt begonnen haben, als er von dem Vorwurf des Polizistenmordes freigesprochen und die 10-jährige Freiheitsstrafe, ^{die} ihm vom Landgericht Hamburg zuerkannt worden ist, jedenfalls auf Seiten der Anklagebehörde rechtskräftig geworden war.

Es findet ferner in dem Beschluß keine Berücksichtigung, daß nach verschiedenen Aussagen davon auszugehen ist, daß dem Zeugen Gerhard Müller in sehr großem Umfange Pressekontakte ermöglicht worden sind, die zu nicht unerheblichen Geldzuwendungen geführt haben. Wenn jetzt eine solche Vernehmung, die ursprünglich vorgesehen war, wenn der Zeuge Wolf nicht erkrankt wäre, wenn eine solche Vernehmung des Zeugen Wolf in der Hauptverhandlung jetzt zurückgewiesen wird, dann kann das nach den gesamten Umständen keinen anderen Grund haben, als daß das Gericht auf Kosten des Fragerechts der Verteidigung, das ja gerade bei dem Zeugen Wolf eine besondere Bedeutung gehabt hätte, nur ein Vorwand gesucht wird, um zu einer Beendigung der Beweisaufnahme zu gelangen. Es wäre ja auch denkbar gewesen, daß man mindestens den Zeugen Wolf kommissarisch vernommen hätte, Auch das ist nicht geschehen, sondern man hat einfach einen Polizeibeamten hingeschickt und will jetzt hier im Wege des Schnellstbeweises über fernschriftliche Erkundigungen mit dem Herrn Wolf, mit dem Beweisthema bezüglich des Zeugen Wolf klarkommen. Das läßt deutlich werden, daß hier eine unsachliche, daß unsachliche Einflüsse vorliegen auf die Entscheidung, die heute die abgelehnten Richter bekanntgegeben haben und daß vielleicht auch ganz andere Gesichtspunkte, die wir hier vielleicht nicht kennengelernt haben, auch bei der Entscheidung eine Rolle gespielt haben, weil man vielleicht diese Woche für besonders geeignet hält, die Beweisaufnahme zu schließen und den Herren Anklagevertretern die Gelegenheit zum Schlußwort zu geben; darüber kann die Verteidigung allenfalls Spekulationen anstellen. Aber jedenfalls, wenn man diese ~~Ker~~twendung um 180°, die

der Senat mit dieser Entscheidung vollzogen hat, nämlich zunächst einmal eine Ladung zur Hauptverhandlung und dann heute ~~Nachmitt~~ag nun nur noch die Verlesung eines Fernschreibens, Wenn diese ~~Ker~~wendung man sich vor Augen führt, sind ja solche Spekulationen eigentlich nicht ganz von der Hand zu weisen; aber das nur am Rande. Der Kern der Sache liegt darin, daß die abgelehnten Richter hier offenkundig unsachliche Gesichtspunkte, sich von unsachlichen Gesichtspunkten haben leiten lassen, mindestens aber aus der Sicht der Angeklagten sich der Eindruck aufdrängen muß, daß solche unsachlichen Gesichtspunkte mitgewirkt haben, Aus diesem Grunde ist das Ablehnungsgesuch begründet.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Herr Baader schließt sich diesem Ablehnungsgesuch an, schließt sich der Begründung dieses Ablehnungsgesuchs an, schließt sich der Bezeichnung für die Mittel der Glaubhaftmachung an und läßt im übrigen ergänzend folgende Punkte vortragen:

Die Ladung des Zeugen Müller, die aufgehoben worden ist durch den heutigen, -Verzeihung, des Zeugen Wolf; die aufgehoben worden ist durch den soeben verkündeten Beschluß, muß in den Augen des Angeklagten Baader die Auffassung begründen, daß es dem Gericht hier stärker um seine oder möglicherweise der Bundesanwaltschaft Terminierungswünsche geht, als um die Sachaufklärung, ^{wie sie das} ~~dieses~~ Beweisthema in diesen Beweisanträgen kennzeichnet.

V.: Ich darf Sie aber dazwischenrein darauf hinweisen, die Terminierung nimmt das Gericht vor, insbesondere eben ist es Sache des Vorsitzenden, Kein anderer hat darauf Einfluß.

RA Dr. He.: Gehen wir davon aus; die Terminierungswünsche des Gerichts, Das bedeutet: Verlust an Aufklärungsmöglichkeiten zu Lasten des Angeklagten; das bedeutet es objektiv; Wo das Gericht so handelt, hat der Angeklagte berechtigt den Verdacht, daß das Gericht ihm gegenüber nicht hinreichend unparteilich ist.

2. In der, praktisch, ich möchte sagen, Vernichtung dieses Beweismittels, denn dieses Fernschreiben ist kein Ersatz für eine Zeugeneinvernahme, wird aber zugleich eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung gesehen; etwa, wo das Gericht in seinen Beschlußgründen ausgesprochen hat, daß nach den Aussagen der Herren Schneider und Geisler hier als Zeugen eine weitere Sachaufklärung durch die Zeugeneinvernahme des Zeugen Wolf nicht zu erwarten sei, es außer Betracht läßt, daß in der Polizeiaussage, die als Fernschreiben hier vorliegt, Herr Wolf bereits eines sehr viel weiter-

gehend als seine Kollegen gesagt hat, nämlich, daß ein Prozentsatz für Strafnachlaß dem Zeugen Müller nicht genannt worden ist, - ich zitiere - "...es wurde lediglich auf das damals vorliegende Urteil in Sachen Ruhland verwiesen mit dem Hinweis, daß Ruhland ohne seine Aussagewilligkeit sicherlich eine bedeutend höhere Strafe bekommen hätte." Nach dieser eindeutigen Aussage, den Hinweis nämlich auf Ruhland, das bedeutet In-aussichtstellen einer gleichen Behandlung, wie sie der seinerzeitige Zeuge Ruhland strafrechtlich erfahren hatte, ist bereits sehr viel mehr ausgesagt im Sinne des hier angegebenen Beweisthemas, als die Zeugen Schneider und Geisler es getan haben. Das bedeutet eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung und zwar zu Lasten der Antragsteller, ich meine hier des Angeklagten Baader, die völlige Nichtbeachtung der weitgehenden Aussagen des Zeugen Stroebele, der ^{sehr} exakt wiederholt hat, was in seinem eigenen Verfahren mit dem mehrfach hier zitierten Beweisantrag vom 13. 9. 1975 der Zeuge Müller als Angeklagter dort ausgesagt hat, nämlich: "Der Beamte Wolf von der Sicherungsgruppe Bonn hat bedeutet, er würde auch finanziell gut wegkommen, wenn er aussagen würde; man hat ihm verschiedentlich bedeutet, daß man auch anders könne, wenn er nicht aussage." Nachdem er im Dezember 72 als Zeuge im Mahler-Prozeß aufgetreten und dort die Aussage verweigert hatte, ist der Auftrag erteilt worden, die Festnahme, d. h. also die Verhaftung Müllers unter dem Aspekt des versuchten Mordes zu untersuchen; offen Saktionscharakter! Das alles hat-und mehr-hat der Zeuge Stroebele bereits bestätigt so daß ohne eine hier unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung der Senat nicht hat entscheiden dürfen, daß die bisher in Anspruch genommenen Beweismittel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit Müllers nicht hätten den Beweis erbracht, nicht zu dem Ergebnis geführt hätten, daß Müllers Glaubwürdigkeit ernsthaft weiter in Zweifel zu ziehen sei.

Dahinter, und das als abschließender Punkt 3, muß sich in dem Angeklagten Baader der Verdacht regen, den ich hier in der Form des Befangenheitsantrags formuliere, daß der Senat durch mehrfache mit verschiedenen wechselnden Begründungen negative Behandlung von Beweisanträgen, die just dort hinzielen, nämlich die Unglaubwürdigkeit des Zeugen Müller zu enthüllen, daß der Senat mit einer Reihe solcher Beweisanträge, zur Überraschung auch der Verteidigung, negativ umgegangen ist, er hat sie abgelehnt, daß dahinter also

für den Angeklagten Baader die begründete Besorgnis stehen muß, der Senat sei ernsthaft an der Aufklärung dieser Beweisfrage - Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller - nicht interessiert, tendiere vielmehr dorthin, sie im Dunkeln zu lassen, gar etwa eine Glaubwürdigkeit dieses Zeugen zu unterstellen im Sinne der Ausführungen, die die Bundesanwaltschaft teilweise, zeitweise hier schon von sich gegeben hat und damit dem Angeklagten Baader Rechte in der Beweisaufnahme, den Aufklärungspflichten des Gerichts korrespondierenden Rechte abzuschneiden oder zu verkürzen.

V.: Weitere Wortmeldungen seitens der Herren Verteidiger sehe ich nicht. Bitte die Bundesanwaltschaft.

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Fast immer, wenn der Senat nicht so reagiert, wie es die Angeklagten oder die gewählten Verteidiger wünschen, kommt es zu Richterablehnung.

Wir haben es über 60 mal hier bereits erlebt. Eben wurde die Entscheidung des Senats über die Verlesung der Aussage des Zeugen Wolf verkündet. Diese Entscheidung entspricht dem Antrag der Bundesanwaltschaft, weshalb wir die Verlesung für rechtens halten, haben wir dargelegt. Ich brauche es nicht zu wiederholen.

Die Verteidigung hat der Verlesung widersprochen. Es ist anerkannt, daß selbst eine von falschen Tatsachen ausgehende rechtsirrigende Entscheidung eines Gerichts keinen Grund für eine Richterablehnung gibt; um so eher hier, wo der Beschluß unseres Erachtens zu Recht ergangen ist. Eine gewisse Beurteilung der Beweisaufnahme ist im Rahmen einer Entscheidung nach § 244 StPO immer ~~nötig~~ ^{nötig} und vorsichtiger, als dies der Senat getan hat, vorsichtiger, als er die Beweisaufnahme in den letzten Wochen in seinem Beschluß dargestellt hat, kann es eigentlich nicht mehr gehen. Eine derartige Beurteilung stellt jedoch keine vorweggenommene Beurteilung der Schuldfrage dar und darauf kommt es an. Es ist meines Erachtens nicht Befangenheit der Richter, wenn sie gerechterweise eine den Angeklagten evtl. unangenehme Entscheidung treffen, es ist dabei in unseren Augen nichts anderes als Prozeßverschleppung, wenn das Institut der Richterablehnung von der Verteidigung eingesetzt wird und die eigene Rechtsauffassung an die des Senats zu setzen, allein um Zeit zu gewinnen.

Ich beantrage daher

die Ablehnung des Gesuches nach § 26 a Abs. 1, Ziff. 3 StPO.

Band 690/Lö

V.: Ich bitte die Prozeßbeteiligten, um 16.15 Uhr wieder anwesend zu sein, ~~Es~~ wird dann bekanntgegeben, wie es weitergeht. Publikum vorsorglich zugelassen.

Pause von 15.47 Uhr bis 16.18 Uhr

V.: Der Senat hat folgenden Beschluß gefasst:

Die Ablehnung der Richter des Senats
wird einstimmig als unzulässig

v e r w o r f e n .

Gründe:

Daß der Senat bei Prüfung, ob ein ~~six~~ Zeuge im Freibeweisverfahren in der Hauptverhandlung oder schriftlich zu hören ist, frühere Beweisergebnisse zu beachten hat, ist selbstverständlich. Nichts anderes hat der Senat getan. Dabei kam es gerade nicht auf eine erschöpfende Vorwegwürdigung und Erwähnung sämtlich in Betracht kommender Beweismittel an - etwa auch solcher, die nur auf andere, ihrerseits vernommene Auskunftspersonen hingewiesen haben -, sondern allein darauf, ob es nach einem vorläufigen Eindruck die Aufklärungspflicht nahelegte, den Zeugen Wolf in der Hauptverhandlung zu hören. Solche im Rahmen des Rechtlichen sich bewegende Erwägungen haben mit Befangenheit schlechterdings nichts zu tun. Das wissen auch die Angeklagten und die Verteidiger.

Die für die Ablehnung vorgetragenen Gründe decken daher einmal mehr keine Befangenheit der abgelehnten Richter auf. Die Ablehnung dient allein der Prozeßverschleppung, nämlich den Abschluß der Beweisaufnahme zu verhindern.

Wir kommen dann zur Verlesung des Vernehmungsprotokolls.

In Ausführung des bereits verkündeten Beschlusses wird das Fernschreiben vom 28. 9. 1976 über die Vernehmung des KHK Hans Wolf verlesen. Ein Durchschlag dieses Fernschreibens ist dem Protokoll als Anl. 9 beige-fügt.

Während der Verlesung verlässt OStA Zeis um 16.25 Uhr den Sitzungssaal.

V.: Es sind dann weitere Beschlüsse bekanntzugeben.

Zunächst folgender Beschluß:

Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA Schn.: Ich hätte in diesem Zusammenhang eine Frage an das Gericht. Es wurde hier ein Telex vorgelegt, das für mich keine Unterschrift trägt, abgesehen von einigen Namen und noch ein paar Zahlen oben. In welcher Art und auf welche Weise wurde denn dieses Fernschreiben überhaupt verifiziert? Das ist die eine Frage. Und die andere wäre eine Erklärung. Es sind hier zwei Sätze, die mich etwas stören und zwar zum ~~Z~~inen, die Angaben...

V.: Das ist jetzt keine Frage mehr oder eine Erklärung...

RA Schn.: Bitte, das ist eine Erklärung jetzt, ja, nach § 257.

"...zu welchem Zeitpunkt und wie oft ich den Beschuldigten Müller vernommen habe, ergibt sich aus den Vernehmungsniederschriften der Akten." Das ist wohl eine Binsenwahrheit, die allerdings dann einer Nachfrage bedurfte, die nicht möglich war, da dieser Zeuge ja hier nicht anwesend war. Desweiteren ist hier von einem Rechtsanwalt die Rede, der vom Vater genannt wurde, Auch wäre es interessant wer dieser Rechtsanwalt gewesen ist, denn unter Umständen hätten sich da auch noch Fragen anschließen können. Das ist allerdings dadurch genommen worden, daß hier nur etwas verlesen wird, ~~das~~ zum ~~Z~~inen - ich habe ja die Frage gestellt, für meine Begriffe überhaupt nicht verifiziert ist - und zum ~~a~~nderen, das ist das Argument des Gerichtes, eben doch es eindeutig ist, daß, wenn jemand geladen ist und kann nicht kommen, weil er krank ist oder aus sonstigen Gründen, daß erst aufgrund dessen sich das Gericht dazu durchgerungen hat, es auf diese Weise dann zu machen.

OStA Zeis erscheint wieder um
16.27 Uhr im Sitzungssaal.

Denn, wenn es so wäre, wie Sie vorher argumentiert haben, daß es im Freibeweis möglich ist und daß Sie dann auch die entsprechenden Konsequenzen gezogen haben, dann hätten Sie, glaube ich, und das ist eine Frage der Logik und nicht der Juristerei, hätten Sie diese Konsequenz bereits vorwegziehen können und hätten also nicht abwarten brauchen, bis jemand sich dann krank erklärt. Da Sie aber das getan haben, ergibt sich doch eindeutig daraus, daß es nicht das der Grund war, sondern daß es der Grund war, um eben schneller zu einem Ergebnis zu kommen.

V.: Nur zu Ihrer Frage: Auch das ist Gegenstand des Freibeweises, inwieweit wir dieses Fernschreiben für zuverlässig erachten. Das Fernschreiben ist von uns angefordert worden, das entsprechende Fernschreiben des Senats heute früh bekanntgegeben worden. Es bezieht sich inhaltlich genau auf die Anfrage des Senats. Es ist, wie gesagt, Sache des Senats, im Rahmen der freien Würdigung sich Gedanken darüber zu machen, inwieweit man sich auf diese schriftliche Auskunft verlassen kann.
Bitte.

RA Schi.: Herr Wolf erwähnt ja ausdrücklich Vernehmungsniederschriften über die Vernehmung des Herrn Müller.
Ich stelle ausdrücklich den Antrag,

diese Vernehmungsniederschriften des
Herrn Müller, über die Vernehmung des
Herrn Müller beizuziehen und den Prozeß-
beteiligten Akteneinsicht zu gewähren.

V.: Dann werden jetzt weitere Beschlüsse bekanntgegeben.
Über den soeben gestellten Antrag werden wir uns dann noch schlüssig werden müssen.

Der am 28. 9. 1976 von Rechtsanwalt Schily
gestellte Antrag, Generalbundesanwalt Siegfried
Buback als Zeugen zu hören,

wird a b g e l e h n t .

Gründe:

Der Antrag ist eine Wiederholung des am 20. 7. 1976
von Rechtsanwalt Schily gestellten Beweisantrags (Abs.4).

FS Eingang 11751

1216

1255 80

bitte sehrmkg.
7252162 pvvbw d
886757 pppo d

DW
01 stuttgart-stammheim
bu
02 bonn bka (nachr)=

betr.: fs nr. 1266 v. 2809 Oberlandesgericht stuttgart-stuttgart
2. strafsenat, stuttgart stammheim-asberger str. 49, 2 ste.
(olg.stgt.) 1/74 gez.: dr. prinzing, vorsitzender richter
im oberlandesgericht

die vernehmungsniederschrift des kriminalhauptkommissars hans wolf
im folgenden text:

es erscheint im markus-stift, zimmer 303 in bad godesberg aufgesucht
der kriminalhauptkommissar hans wolf, geb. am 20.2.23 in haszloch
wohnhaft in bad godesberg, beschaeftigt beim bundeskriminalamt.
ich wurde belehrt, dasz ich das zeugnis oder aber, falls ich aussage
will, die auskunft auf solche fragen verweigern kann, deren beant-
wortung mir oder einem der in dem mir vorgelesenen oder erlaeuern
(par. 52 (1) stpo) bezeichneten angehoerigen die gefahr zuziehen wued
wegen einer straftat oder einer ordnungswidrigkeit verfolgt zu
werden.

ich wurde darueber belehrt, dasz mir ein zeugnisverweigerungsrecht
nicht zusteht, ich jedoch die auskunft auf solche fragen verweigern
kann, deren beantwortung mir selbst oder einem der in dem vorge-
lesenen und erlaeuerten par. 52 stpo bezeichneten angehoerigen die
gefahr zuziehen wuede, wegen einer straftat oder einer ordnungs-
widrigkeit verfolgt zu werden.

ich erklare hierzu:

ich habe die belehrung verstanden. auszerdem ist mir mitgeteilt
worden, dasz die aussagegenehmigung des bundesministers des inneren
erteilt wurde. ich bin bereit jetzt und hier auszusagen.
gez. hans wolf

--zur sache--:

nach der festnahme des gerhard mueller wurde ich mit dessen ver-
nehmung beauftragt. die vernehmung fand in den raeumen des bundes-
kriminalamtes in bad godesberg statt.

zu welchem zeitpunkt und wie oft ich den beschuldigten mueller ver-
nommen habe, ergibt sich aus den vernehmungsniederschriften der
akten.

konkret zu den mir vorgehaltenen fragen habe ich folgende antworten
zu geben:

--frage--:

haben sie dem beschuldigten mueller bei vernehmungen oder
anhoerungen zugesagt, dasz er als gegenleistung fuer seine
aussage 50 prozent strafertlasz sowie pressekontakte mit ent-
sprechendem honorar erhalten werde?

--antwort--:

diese frage musz in zwei teilen beantwortet werden.

a) 3456 / 536
11752
Ich habe dem beschuldigten mueller auf par 129 abs. 6 stgb hingewiesen und als ich merkte, dasz er interesse zeigte, ihm den par. 129 stgb und insbesondere den absatz 6 vorgelesen. herr mueller hat offensichtlich den sinn des absatz 6 verstanden und es war ihm sicherlich klar, dasz ein strafnachlass lediglich ein gericht einrauemem kann. ein prozentsatz ist nicht genannt worden. es wurde lediglich auf das damals vorliegende urteil in sache ruland verwiesen, mit den hincis, dasz ruland ohne seine aussagewilligkeit sicherlich eine bedeutend hoehere strafe bekommen haette.

)
anlaeszlich des besuches der eltern und des bruders des beschuldigten mueller, den ich ueberwacht habe, wurde von dem vater des beschuldigten erwaennt, dasz er mehrmals nach der festnahme seines sohnes von journalisten aufgesucht worden sei, die fuer die lebensgeschichte mueller sogar ein honorar angeboten haetten und sich bereit erklart hatten, fuer die verteidigung des beschuldigten zu sorgen. bei dieser gelegenheit ist sogar der name eines rechtsanwaltes genannt worden. mueller gab seinem vater gegenueber die einwilligung, mit dem rechtsanwalt und dem journalsiter kontakte aufzunehmen. er schien offensichtlich an einem honorar interessiert zu sein. ich habe lediglich bei dieser gelegenheit die sakastische bemerkung gemacht, dasz er dann noch durch seine strafbaren handlungen geld verdienen wuerde.

zusammenfassend erklare ich, dasz ich lediglich meiner verpflichtung die straftaten aufzuklaerendurch den hinweis auf par. 129, abs. 6 nachgekommen bin. und keine pressekontakte hergestellt habe.

frage: ist ihnen bekannt, ob beamte ihrer oder anderer ermittlungsbehoerden zusagen im oben gefuehrten stil, oder pressekontakte versprochen bzw. hergestellt haben?

antwort: davon ist mir nichts bekannt.

frage: sind sonstige vorteile versprochen worden?

antwort: nein.

dem beschuldigten wurde meist auf seinen wunsch hin und wieder zigaretten oder eine tasse kaffee gereicht.

frage: ist mueller fuer den fall, dasz er nicht aussage, angedeutet worden, dasz er dann mit einer lebenslaenglichen freiheitsstrafe zu rechnen habe?

antwort: zum zeitpunkt der vernehmung waren keine strafbaren handlungen des beschuldigten bekannt. objektiv war nur bekannt, dasz er gemeinsam mit ulrike meinhof festgenommen worden ist und im besitz von waffen war. da fuer diese tatbestaende keine lebenslange haftstrafe angedroht ist. ist auch gegenueber mueller nicht mit dem ausdruck " lebenslaenglich " operiert worden. der vorwurf ist absurd.

Dazu hat sich Generalbundesanwalt Buback mit den Schreiben vom 27. 8. und 6. 9. 1976 geäußert. Seine Erklärungen wurden gemäß § 256 Abs. I StPO im Strengbeweis verlesen.

Der Senat hält schon deshalb an der im Beschluß vom 8.9. 1976 dargelegten Auffassung fest, daß danach eine persönliche Anhörung des Zeugen nicht mehr erforderlich ist.

Ferner ist der Beschluß bekanntzugeben:

Der Antrag, die Ermittlungsakten des Bundeskriminalamts betreffend Ingeborg Barz beizuziehen,

wird a b g e l e h n t .

Gründe:

Es handelt sich um einen Beweisermittlungsantrag, dem nachzugehen umso weniger Anlaß besteht, als der Senat in seinem heute verkündeten Beschluß die Behauptung, Ingeborg Barz habe noch im November 1973 Chemikalien gekauft, so behandelt hat, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Ein weiterer Beschluß:

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Frau Prof. Noelle-Neumann als Zeugin zu hören,

wird a b g e l e h n t .

Gründe:

Für die Urteilsbildung des Senats ist es ohne Bedeutung, wie ein Teil der Bevölkerung - nach den Befragungen eines Meinungsforschungsinstituts - 1971 die Motivation von Angehörigen der RAF bewertet und welche Stellung er zu der Frage der Duldung oder zum Schutz der RAF-Mitglieder vor der Polizei genommen hat.

Über die Anwendung des Strafgesetzes entscheidet der Senat in richterlicher Unabhängigkeit.

Ein weiterer Beschluß:

Der Antrag, die Entscheidung des Oberlandesgerichts Athen in der Auslieferungssache Rolf Pohle vom 20. 8. 1976 zu verlesen,

wird abgelehnt.

Gründe:

Die Beweiserhebung ist unzulässig. Auch präsente Beweismittel im Sinne des § 245 StPO sind dann nicht in die Verhandlung einzuführen, wenn die zu erweisende Tatsache überhaupt nicht zur Sache gehört (vgl. BGH in Strafsachen Band 17, S. 28 + 30). Das trifft hier zu. Mit der Verlesung kann und soll (so Rechtsanwalt Schily) lediglich bewiesen werden, daß die im Urteil des Landgerichts München vom 1. 3. 1974 festgestellten Taten von einem griechischen Gericht als politische Delikte im Sinne des griechischen Auslieferungsrechts bewertet worden sind. Diese Rechtsansicht ist für die Beurteilung des Senats hinsichtlich Schuld und Strafe ohne jede Bedeutung (vgl. BGH in Strafsachen Band 25, S. 207). Das Urteil des Landgerichts München vom 1. 3. 1974 ist in der Hauptverhandlung verlesen worden.

Ferner der Beschluß:

Der Antrag, angeblich vorhandene oder bevorstehende Niederschriften über Aussagen des Zeugen Müller beizuziehen,

wird a b g e l e h n t ,

weil es sich um einen Beweisermittlungsantrag ohne sachliche Substanz handelt.

Ferner ist der Beschluß zu verkünden:

Der am 28. 9. 1976 von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, den KHK Hans Wolf zu einem weiteren Beweisthema zu hören, sowie die Anregung auf Erweiterung der früheren Aussagegenehmigung hinzuwirken,

werden a b g e l e h n t .

Gründe:

Es handelt sich um einen ganz allgemein gehaltenen Beweisermittlungsantrag, dem nachzugehen der Senat keinen Anlaß sieht. Dasgleiche gilt für die Ergänzung des Antrags durch Rechtsanwalt Dr. Heldmann. Soweit im übrigen der Antrag Aussagen über den Zeugen Hoff betrifft, ist die Aussagegenehmigung zu früher konkret gestellten Fragen nicht erteilt worden.

Der Senat hält es auch nicht für geboten, beim Bundesminister des Innern Gegenvorstellung wegen des Umfangs der Aussagegenehmigung für den Zeugen Wolf zu erheben.

V.: Wir werden uns nun, ich weiß nicht, ob die Bundesanwaltschaft dazu Stellung nehmen will, noch schlüssig werden müssen über den soeben gestellten Antrag wegen der erwähnten Akten.

Keine Stellungnahme.

OStA Z.: Ein Satz, Herr Vorsitzender.

V.: Bitte.

OStA Z.: Im Rahmen des Freibeweises obliegt es ^{dem} pflichtgemäßen Ermessen des Senats, inwieweit ^{sie} die "Beweisaufnahme" ~~sich~~ ausdehnt. Wir meinen, es sei hier nicht erforderlich, auch noch diese Vernehmung hier beizuziehen.

V.: Bitte.

RA Schi.: Herr Zeis, also nun geht Ihnen Ihr Temperament vielleicht doch mit dem Freibeweis allmählich ein bißchen durch. Ich...

V.: Ich bitte also, sich kurz zu fassen. Ansich, Herr Rechtsanwalt Schily, haben wir ja jetzt inzwischen die Erwiderung nicht mehr zugelassen.

RA Schi.: Ja, ich werde mich sehr kurz fassen.

Wenn hier Vernehmungsniederschriften vorhanden sind eines Zeugen,

den relativ spät die Bundesanwaltschaft präsentiert hat, dann dürfte es doch für alle Prozeßbeteiligten von hohem Interesse sein, was der Herr Zeuge Müller - Gerhard Müller - in diesen Vernehmungen bekundet hat. Es ist mir vollkommen unverständlich, daß die Bundesanwaltschaft diesen Antrag teilt und sich den zu eigen macht und auch sagt; Na, wollen mal sehen was in diesen Vernehmungsniederschriften steht! Es sei denn, daß sie intern, wovon ich ausgehe, vielleicht Kenntnis davon haben, aber die übrigen Prozeßbeteiligten eben diese Vernehmungsniederschriften nicht zu Gesicht bekommen. Und auch das Gericht sollte doch darum bemüht sein, eine vollständige Akteneinsicht zu gewinnen und nicht nur dieses künstliche Gebilde, was nach, ab 31. März da produziert worden ist, sondern auch das, was früher man an Vernehmungsniederschriften gefertigt hat.

V.: Ich bitte aber jetzt, wie gesagt, wir wollen nicht wieder die Erwiderung einführen. Bitte ganz kurz, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Ich habe noch einen Antrag, der kein Beweisantrag ist.
Ich beantrage,

den Prozeßbeteiligten bekanntzugeben, welche neuen Erkenntnisse der Senat über die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten hat, insbesondere darüber, ob ihm Erkenntnisse vorliegen, wonach die Angeklagten körperlich so geschwächt sein sollen, daß sie nicht mehr an den Verhandlungen ihres Strafverfahrens teilnehmen können.

Zur Antragsbegründung kurz:

Verhandlungsfähigkeit ist auch in diesem Stadium, d. h. im Stadium eines noch gültigen, noch schwebenden Beschlusses nach § 231 a StPO weiterhin Prozeßvoraussetzung, ist in jedem Stadium des Verfahrens von amts wegen zu prüfen.

Die "Frankfurter Rundschau" hat am Samstag auf Seite 4 unter der Überschrift "Baader's Krebsverdacht bestätigte sich nicht" unter anderem gemeldet, wobei sie in dem Vorsatz sich auf „gut unterrichtete Justizkreise“ berufen hat. Weiter war zu erfahren, daß die Angeklagten - es folgen die Namen - körperlich so geschwächt sein sollen, daß sie nicht mehr an den Verhandlungen ihres Strafverfahrens teilnehmen können. Aus dem Zusammenhang, zumindest aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß diesem Bericht, in der "Frankfurter Rundschau" abgedruckt auf Seite 4 vom Samstag,

Informationen, wie es hier heißt, aus „gut unterrichteten Justizkreisen“ zugrundeliegen. In diesem Zusammenhang ferner beantrage ich,

beim Senat doch entweder festzustellen oder notfalls auf die Bundesanwaltschaft einzuwirken, festzustellen, wie ärztliche Befunde aus Untersuchungen des Herrn Baader an die Presse gelangt sind.

Denn in demselben Artikel in der "Frankfurter Rundschau" heißt es unter der bereits zitierten Überschrift: "Baader selbst und ein Arzt hätten Verdacht auf Erkrankung an Kehlkopfkrebs gehegt". Diese Behauptung ist unwahr, Baader hat einen solchen Verdacht nicht geäußert. Es besteht jedoch Anlaß für den Verdacht, daß solche Meldungen, darunter solche Falschmeldungen, die hier „gut unterrichteten Justizkreisen“ ~~als~~ ^{als} Informanten zugeschoben werden, aus Karlsruhe stammen und daß diese „gut unterrichteten Justizkreise“ in Karlsruhe z. B. eine Justizpressekonferenz ~~unterhalten~~, und im Zuge dieses Geschäfts, möchte ich jetzt einmal sagen, solche Informationen an die Presse geben. Dazu, und hier bitte ich, das ist ^{als} ein Appell an Ausübung prozessualer Fürsorge zu verstehen, eine solche Veröffentlichung greift über das in einem Strafverfahren Erforderliche und Zulässige erheblich hinaus und zwar in die geschützte, auch in diesem Verfahren geschützte Persönlichkeitssphäre des Betroffenen, hier meines Mandanten. Und eine solche Verletzung des Persönlichkeitsbereiches des verfassungsrechtlich, wie zivilrechtlich, wie strafrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereiches, einer solchen Verletzung ist mit etwa presserechtlichen Mitteln nicht beizukommen, jedenfalls ist sie nicht mehr zu reparieren.

Und bitte diese Schluß,.. diese Anmerkung dazu, die Infamie einer solchen Presseinformation und einer solchen Berichterstattung mag hinreichend deutlich werden, allein aus diesem einzigen Umstand etwa, daß die Angehörigen meines Mandanten erst durch diesen Pressebericht von irgendeinem Verdacht auf Erkrankung erfahren haben.

V.: Da Sie die Ausführung weitgehend an die Bundesanwaltschaft richten. Wollen Sie sich in der Öffentlichkeit dazu äußern?

BA Dr. Wu.: Ich nehme an, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann seinen so leicht hingegesagten Verdacht, solche Nachrichten kämen aus Karlsruhe, d. h. mit seinen einleitenden Worten, die kämen von

der Bundesanwaltschaft, nicht begründen kann.

Dieser Verdacht ist völlig abwegig.

V.: Und ich darf dazu sagen, daß der Senat solche Veröffentlichungen keineswegs billigt. Natürlich stammen aus dem Gerichtsbereich solche Auskünfte nicht. Sie können auch nicht aus dem Bereich etwa des Pressesprechers des Oberlandesgerichts stammen.

An der Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit hat sich nichts geändert. Der Senat ist im laufenden Kontakt mit dem Anstaltsarzt. Ein Satz des Inhalts, daß die Angeklagten so geschwächt seien, daß sie nicht mehr an der Verhandlung teilnehmen können, ist mit nichts gerechtfertigt; der Zustand ist unverändert, wie seinerzeit den Beschlüssen zugrundegelegt wurde.

Wir werden uns jetzt über die Frage der Aktenbeziehung kurz schlüssig werden müssen.

Ich bitte in 10 Minuten wieder anwesend zu sein.

Pause von 16.40 Uhr bis 16.50 Uhr

Ende Band 690

14. 6.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 16.50 Uhr.

V.: Es ist folgender B e s c h l u ß bekannt-zu-geben:

Der Antrag, die von dem Zeugen Wolf in dem verlesenen Fernschreiben erwähnten Vernehmungsniederschriften des Zeugen Müller beizuziehen, wird abgelehnt.

Es handelt sich wiederum um einen Beweisermittlungsantrag, dem nachzugehen umso weniger Grund besteht, als der Zeuge Wolf angibt, der Zeuge Müller habe seinerzeit keine Sachaussagen gemacht.

Es wäre dann noch der Hinweis zu geben, daß es wegen der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten bei der Auffassung des Senats bleibt, daß davon die Fortsetzung der Verhandlung nicht abhängig gemacht werden muß.

Soweit ich überblicken kann... Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Ich teile zwar die Auffassung des Senats nicht, daß mein heute gestellter Antrag bezüglich des Zeugen Wolf ein Beweisermittlungsantrag ist, sondern ich halte den für einen konkreten und bestimmten Beweis Antrag, wobei bewußt das Beweisthema so weit gefasst ist, um eine auch weit gefasste Befragung des Zeugen Wolf zu ermöglichen. Aber nachdem ich die Auffassung des Senats hier gehört habe, oder das Verständnis des Senats dahin geht, daß es sich um einen Beweisermittlungsantrag handelt, erneuere ich den Beweis Antrag mit der Konkretisierung

a) daß unter anderem der Zeuge Wolf bekunden wird, der Zeuge Gerhard Müller habe in Gesprächen oder Vernehmungen den Angeklagten Baader bezichtigt, Ingeborg Barz ermordet zu haben.

b) Susanne Mordhorst bezichtigt zu haben, Vollmitglied der Roten-Armee-Fraktion gewesen zu sein und daß sich beide Bezichtigungen des Zeugen Gerhard Müller nach Kenntnis des Zeugen Wolf auf Grund der von den Ermittlungsbehörden angestellten Ermittlungen als unhaltbar erwiesen haben.

Also das dann zwei Beispiele zur Konkretisierung, wobei ich aber den allgemein gehaltenen Beweis Antrag aber durchaus bestimmten, damit erneuere.

V.: Sonstige Anträge?

RA.Schi.: Ja, ich würde mich zusätzlich noch dafür interessieren, da der Senatsvorsitzende ja hier erklärt hat, es seien der Herr Dr. Henck wohl, der Anstaltsarzt, habe irgendwelche Berichte über Verhandlungsfähigkeit erstattet, dann würde ich den Antrag stellen

der Verteidigung Einsicht in diese Berichte zu gewähren.

V.: Dazu bedarf es keines Antrags, das ist ja eine Selbstverständlichkeit. Ich weise Sie hin auf den Ordner "Haftbedingungen", dort sind diese Vorgänge abgelegt. Es handelt sich um wenige schriftliche Vorgänge, aber sie stehen Ihnen selbstverständlich, wie alle Akten, stets zur Einsicht zur Verfügung.

Sonstige Anträge? Sehe ich nicht. Will sich die Bundesanwaltschaft zu dem soeben gestellten Antrag betreffend Vernehmung des Zeugen Wolf äußern? Ich sehe nicht. Wir wollen über diesen Antrag beschließen, Ich bitte,

RA.Schi.: Dann darf ich darauf hinweisen, daß ichnoch den Antrag wegen der morgigen Terminierung gestellt hatte, Wenn Sie den freundlicherwise auch noch berücksichtigen wollen, Herr Vorsitzender.

V.: Er ist nicht vergessen, aber er ist nicht entscheidungsreif im Augenblick.

Wir werden uns um 10 nach 5 hier wieder treffen.

Pause von 16.55 Uhr bis 17.24 Uhr.

V.: Es ist folgender B e s c h l u ß zu verkünden:

Der erneute Antrag, den Zeugen Wolf zu hören, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

1. Soweit es um Ingeborg Barz geht, hat der Zeuge Wolf keine Aussagegenehmigung, so daß seine Vernehmung unzulässig ist (§ 54 StPO).
2. Die Behauptung, der Zeuge Müller habe Susanne Mordhorst bezichtigt, Vollmitglied in der RAF gewesen zu sein, wird so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

Der weitere Antrag, der Zeuge Wolf könne nach seiner Kenntnis der Ermittlungsergebnisse die Unhaltbarkeit der als wahr unterstellten Aussage Müllers bekunden, ist ein Beweisermittlungsantrag, da nicht zu ersehen ist, welche Erkenntnismittel dafür zur Verfügung gestanden und was sie gegebenenfalls inhaltlich erbracht haben sollen.

Ob eine Zeugenaussage unhaltbar ist, ist eine Wertung, die das Gericht zu treffen hat und die nicht Gegenstand einer Zeugenaussage sein kann. Dem Beweisermittlungsantrag wird nicht nachgegangen.

Damit ist das Antragsprogramm, soweit ich das überblicke, restlos beschieden. Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Dann benenne ich

Frau Susanne Mordhorst, 2 Hamburg 55, Ingwersenweg 4, als Zeugin dafür, daß die Bezeichnung des Zeugen Gerhard Müller, sie sei Vollmitglied der Roten-Armee-Fraktion gewesen, unrichtig ist.

Sie haben ja mit ihrem Beschluß soeben diese Behauptung, diese Bezeichnung als wahr unterstellt. Ob diese Wahrunterstellung allerdings prozeßual zulässig ist, möchte ich in Zweifel ziehen, aber zunächst mal habe ich ja die Entscheidung des Senats gehört. Im übrigen wiederhole ich den Beweisantrag bezüglich des Zeugen Wolf in der Form,

daß nach den Ermittlungsergebnissen, die der Zeuge Wolf kennengelernt hat, die Behauptung des Zeugen Müller über die Zeugin Mordhorst unrichtig ist.

Ich hätte es begrüßt, wenn Sie nicht aus irgendeiner Formulierung, also Wortwahl „unhaltbar“ hier irgendwelche prozeßuale Konsequenzen ziehen, das hätte sich ja klarstellen lassen. Es geht um die Frage, ob diese Tatsache, nämlich Zugehörigkeit zur Roten-Armee-Fraktion, sich durch die Ermittlungen, an denen der Herr Wolf beteiligt war, bestätigt hat oder nicht, ob sich dieser Verdacht bestätigt hat oder nicht. Und da wird nach dem Beweisthema der Herr Wolf bestätigen, daß das nicht der Fall war.

V.: Außerungen hierzu? Sehe ich nicht. Dann treffen wir uns um 3/4 6 wieder, um über diesen Antrag dann einen Entscheid bekannt zu geben.

Pause von 17.27 Uhr bis 18.57 Uhr.

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 18.57 Uhr sind RAe Schily, Dr. Augst und Schnabel nicht mehr anwesend.

V.: Ich bitte für die Verzögerung um Entschuldigung und Verständnis, Wir haben noch einen Vermerk des Bundeskriminalamtes abgewartet, der uns zugegangen ist, der durch verlesen bekannt gegeben wird.

Der Vorsitzende verliest den Vermerk des Bundeskriminalamts -TE 13 - vom 28.9.76.

Der Vermerk wird dem Protokoll als Anlage 10 beigelegt.

Dazu keine Ausführungen. Dann ist oder sind noch folgende Beschlüsse zu verkünden:

Der Antrag, Frau Susanne Mordhorst als Zeugin zu vernehmen, wird abgelehnt.

Frau Mordhorst ist unerreichbar (§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO). Nach Auskunft des BKA hält sie sich unter der im Beweis-antrag genannten Anschrift nicht auf. Gegen sie besteht Haftbefehl des Bundesgerichtshofs, der bisher weder in Deutschland, noch in Italien, wo sie sich aufgehalten haben soll, vollstreckt werden konnte. Der Senat sieht keine weiteren Möglichkeiten, den Aufenthalt von Frau Mordhorst zu erforschen.

3) Schließlich der B e s c h l u ß :

Der nochmals wiederholte Antrag, Herrn KHK Wolf zu vernehmen, wird aus den bisherigen Gründen abgelehnt.

Der Senat sieht in der jetzt gewählten Bezeichnung "unrichtig" keinen sachlichen Unterschied zu dem im vorausgegangenen Antrag verwendeten Ausdruck "unhaltbar".

Nun habe ich gehört, daß ein Gespräch stattgefunden hat über die Möglichkeit, sich zu einigen über den Beginn der Plädoyers. Und daß wegen dieses Gesprächs auch gegenwärtig davon abgesehen wird, weitere Anträge zu stellen. Ist diese Auskunft, die ich bekommen habe, richtig, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann?

Anlage 10 zum Protokoll vom 28.9.1976

Bundeskriminalamt
- TE 13 -

z.Zt.Stuttgart-Stammheim, den 28.9.76

V e r m e r k :

Betr.: Aufenthaltsermittlung nach

M o r d h o r s t, Susanne Markene, geb.11.02.48
in Hamburg

1)

Nach tel. Rücksprache mit Kol. JACOBY - K 421 Hamburg - z.Zt. bei der Abt. 8 des LKA Bw, soll sich die o.a. Person seit längerer Zeit nicht in Hamburg aufgehalten haben. Nach seinen Angaben (JACOBY ist Sachbearbeiter MORDHORST bei K 4 in Hamburg) hält sich die M o r d h o r s t in Italien, und dort sehr wahrscheinlich in Mailand, auf. Eine Festnahme ist ^{dort} allerdings fehlgeschlagen, die seitens des BKA erfolgen sollte.

2)

Gegen die MORDHORST besteht seitens des GBA Karlsruhe unter dem Az.: II BGS 126/76 , ein Haftbefehl.

3)

Unter der Adresse:

Hamburg 55, Ingwersenweg 4,

ist keine Person mit o.a. Personalien aufhältlich.

(Meyer)



RA.Dr.He.: Ja.

V.: Dann darf ich also feststellen, daß keine weiteren Anträge mehr gestellt sind und auch alle bisher gestellten Anträge erledigt wurden.

Ich möchte noch den Hinweis geben, soweit Beweispersonen vom Gericht geladen waren, aber nicht erschienen sind, beabsichtigt sie der Senat, wie schon im Einzelfall betont worden ist, nicht mehr zu vernehmen. Es handelt sich also hier um diese Zeugen, die während der Beweisaufnahme, insbesondere im Herbst des letzten Jahres bzw. im Spätherbst, hier im Einzelfall entschuldigt gewesen waren. Der Senat hat damals schon darauf hingewiesen, daß diese Zeugen nach seinen Vorstellungen nicht mehr geholt werden. Das wird nun ausdrücklich hier bestätigt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, soweit Anträge und Anregungen auf Beiziehung von Akten, Beweisstücken oder Vorladung von Beweispersonen damit abgelehnt worden sind, daß "derzeit" dazu keine Notwendigkeit bestehe, gilt dies nunmehr endgültig.

Wir können uns jetzt über den Beginn der Plädoyers dann vielleicht verständigen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß der Senat auch während der Schlußvorträge die Anwesenheit der Angeklagten wie bisher nicht für unerlässlich betrachtet.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann und Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, Sie haben zwar nicht miteinander gesprochen, aber das Gespräch ist wohl so abgewickelt worden, daß beide Herren davon Kenntnis bekommen haben. Darf ich erfahren, welche Gesichtspunkte da zustande gekommen sind?

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, mir war es ein Anliegen, daß es wegen des Beginns der Plädoyers, wenn irgend möglich, zu einem allseitigen Einvernehmen kommt. Ich konnte nur ein Vermittlungsgespräch führen. Ob das Ergebnis akzeptabel ist, das muß allein der Senat, beziehungsweise Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender entscheiden. Das Gespräch kam zu dem, führte zu dem Ergebnis, daß am Dienstag die Plädoyers der Bundesanwaltschaft beginnen würden, in der nächsten Woche dann fortgesetzt werden und daß in dieser Zeit keine Anträge seitens der Verteidigung mehr gestellt werden. Über einen Antrag, es geht um den Zeugen Wolf, ist noch einiges besprochen worden, das brauche ich aber hier nicht zu vertiefen. Das war im wesentlichen das Ergebnis. Ich habe dann lediglich noch darauf hingewirkt, daß auch Herr

Dr. Heldmann mit einbezogen werden sollte in das Gespräch. Ich weiß nicht, wie weit die Herren Verteidiger für andere Verteidiger mitsprechen können. So etwa war es verlaufen.

V.P Dankeschön. Das läßt darauf schließen, daß das Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Schily geführt wurde und Herr Rechtsanwalt Schily dann in die Beratung mit Ihnen eingetreten ist, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Wir sind einig beiderseits, daß mit der Terminierung, daß die Bundesanwaltschaft mit ihren Plädoyers am Dienstag beginnen wird, wobei die Verteidigung vorsorglich sich offen gehalten hat, offen lassen möchte, nach dem Abschluß der Plädoyers der Anklage einen Antrag auf Vernehmung des Zeugen Wolf im Hinblick auf seine alsdann zu erwartende Genesung noch einmal zu stellen, so daß also möglicherweise dieses Stück Beweisaufnahme zwischen den Plädoyers der Anklage und Verteidigung geraten könnte.

V.: Es sind zwei Probleme, das muß ganz offen besprochen werden. Das erste nun, was die Frage des Zeugen Wolf anlangt: Der Senat ist selbstverständlich solchen Anträgen gegenüber offen - das ist seine Pflicht. Anträge dieser Art können gestellt werden bis zum Schluß der Sitzung. Die Gesichtspunkte, die bisher dazu geführt haben, daß man den Zeugen Wolf nicht in der Sitzung hört, beruhten ja darauf, daß wir davon ausgehen, daß das im Freibeweisverfahren zu erheben ist. Ob sich diese Gesichtspunkte verändern, kann nicht zugesichert werden. Es wird sich zeigen müssen. Vielleicht sprechen dann Vereinfachungsgründe tatsächlich dafür, daß man, wenn ein solcher Antrag käme, sich das nochmals überlegt. Aber Zusagen kann ein Senat in dieser Richtung natürlich nicht machen, weil es immer auf die rechtliche Gestaltung des Antrags selbst ankommt.

Das zweite: Sie sagen "wir sind uns einig". Nun sind ja nicht nur die Herren Rechtsanwälte Schily und Dr. Heldmann beteiligt, sondern es sind auch noch die Anwälte anderer Angeklagter beteiligt. Ich darf davon ausgehen, daß die Herren Rechtsanwälte zur rechten Seite gegen eine solche Terminierung von sich aus nichts einzuwenden hätten. Ich sehe keinen Widerspruch. Nur, wie steht es beispielsweise, Sie vertreten den Angeklagten Baader, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, wie steht es jetzt mit Herrn Raspe? Wir müssen besorgen, daß am Dienstag andere Prozeßbeteiligte, die durch

Sie nicht vertreten werden, oder gar andere Verteidiger, die hier nicht anwesend sind, erscheinen könnten und sagen, diese Vereinbarung gilt zwar für die und die Herren, aber nicht für uns. Darf ich Sie fragen, ob Sie sich verbindlich erklären können?

RA.Dr.He.: Eine solche Situation kann ich nicht voraussehen. Ich sehe sie derzeit nicht voraus und kann infolgedessen dazu auch nichts voraussagen.

V.: Das würde also bedeuten, daß die Möglichkeit, die ich angedeutet habe, von Ihnen trotz dieses "Gentlemen's Agreement" nicht ausgeschlossen werden kann?

RA Dr.He.: Das kann ich nicht ausschließen. Herr Raspe hat meines Wissens zwei Wahlverteidiger, zwei?

V.: Drei.

RA.Dr.He.: Ich sehe es nicht voraus, aber ich kann es nicht ausschließen, ich halte es nicht für wahrscheinlich.

V.: Ich bitte dann noch um kurze ^{Zeit} Geduld. Der Senat will die Fragen, die daraus entstehen, nochmals erörtern. Ich hoffe, daß es nicht sehr lange dauert. Ich nehme an, in 10 Minuten kann die Sitzung dann zu Ende gebracht werden.

Pause von 19.06 Uhr bis 19.27 Uhr.

V.: Wir haben uns die Sache überlegt. Es ist nicht ganz unbedenklich, was uns gesagt worden ist. Aber der Senat geht davon aus, daß dieses Gespräch, das geführt worden ist zwischen der Bundesanwaltschaft und den anwesenden Verteidigern Schily und Dr. Heldmann, doch für die Beteiligten ein solches Gewicht hat, daß sich die Herren auch in der Pflicht fühlen gegenüber denjenigen, die heute nicht unmittelbar zu Wort gekommen sind. Es ist also ein Vertrauen, denn im Grunde genommen ist es natürlich, nachdem die Plädoyers seit Wochen ins Auge gefasst sind, ein schwieriges Unterfangen, nun den Rest der Sitzungswoche verstreichen zu lassen, ohne, wo jetzt das Beweisprogramm abgewickelt ist, in die Plädoyers sofort einzutreten. Wie gesagt, es geschieht im Vertrauen auf die Zusage, die gemacht worden ist,

und deswegen schließe ich jetzt die Beweisaufnahme
und bestimme die Fortsetzung auf kommenden
Dienstag, 9.00 Uhr,

zum Beginn der Schlußvorträge der Bundesanwaltschaft. Damit ist die Sitzung geschlossen.

Ende der Hauptverhandlung um 19.28 Uhr.

Ende von Band 691.